

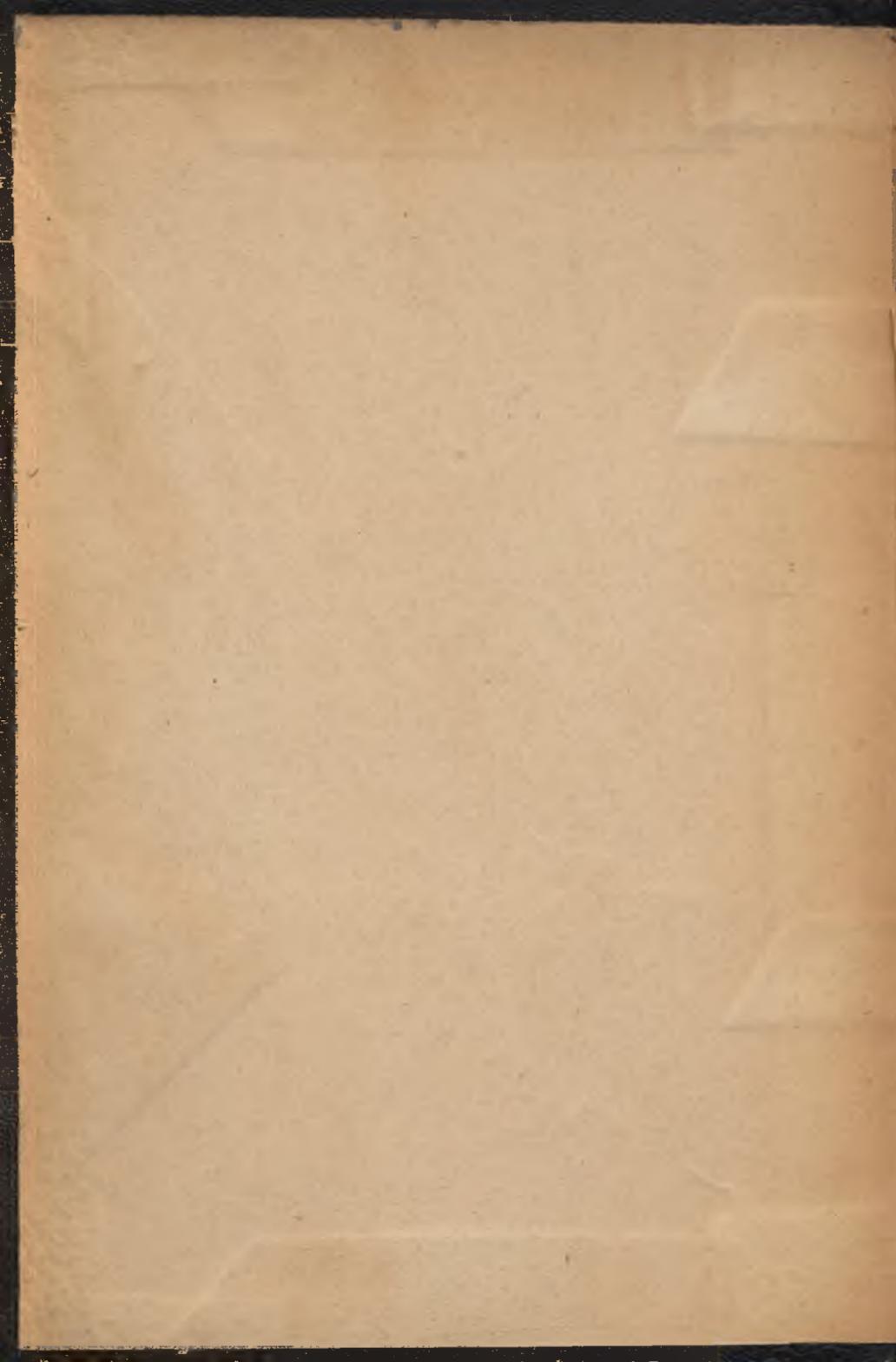
Biblioteka Śląska

109

II

duplet

500 — 51975 100 000 szt.





4910.-659

König Sigismund von Polen
in Schlesien.

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der hohen

philosophischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

Sonnabend, den 12. Mai 1906, mittags 12 Uhr

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Ernst Breyther

aus Striegau.

Opponenten:

Herr cand. phil. Konrad Fedde,

Herr cand. phil. Martin Treblin.

Biblioteka

Sejmu Śląskiego

SL 7 d 1

109
II



15000,-

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät
der Königl. Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Georg Kaufmann.

x-114

109 II

Dem Andenken meiner Eltern.
Meinen Schwestern.

Inhalt.

	Seite
Einleitung:	
Übersicht über die Literatur und die Quellen zur Geschichte Sigismunds in Schlesien:	7
I. Die Versorgung Sigismunds:	10
II. Sigismund in Schlesien:	15
1. Sigismund als Territorialfürst in Schlesien:	15
Sigismunds Verwaltung von Glogau:	15
Sigismunds Hofhalt und Reisen:	30
Sigismunds Verwaltung von Troppau:	34
2. Sigismund als Landvogt der Lausitz:	35
3. Sigismunds Teilnahme an gemeinsamen schlesischen Fragen u. seine Landeshauptmannschaft 1504—1506:	37
III. Die Beziehungen Sigismunds als König von Polen zu Schlesien:	53

Analekten (Untersuchungen über das Manngericht in Schlesien und besonders im Fürstentum Glogau) werden gelegentlich an anderer Stelle erscheinen.



Literatur.

- Bachmann, Geschichte Böhmens 2 Bände Prag 1899. 1905.
- ✓ Biermann, Geschichte Troppaus. Teschen 1874.
- Caro, Geschichte Polens, 5 Bände. Gotha 1886/88.
- Catona, Historia critica regum Hungariae stirpis mixtae. 12 Bde. 1788/93.
- Curaeus, Gentis Silesiae Annales, Witebergae 1571.
- ✓ Dogiel, Codex Diplomaticus Poloniae. 1758.
- Ens, Das Oppaland, 1835.
- I. A. Fessler, Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen. 10 Bände. 1815, 25. Neu bearb. von Klein.
- ✓ Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter, in Codex Diplom. Siles. Band XIII. 1888.
- ✓ Grünhagen, Geschichte Schlesiens, 2 Bände. Gotha 1883/86.
- ✓ Grünhagen und Markgraf, Schlesische Lehns- und Besitzurkunden. Leipzig 1881.
- A. Gryphius, Glogauisches Fürstenthumbs Landes Privilegia, aus den originalen an tag gegeben. Lissa 1653.
- Klose, Von Breslau. Dokumentierte Geschichte und Beschreibung. Breslau 1781—83, 3 Bände.
- Kürschner, Einlösung des Herzogtums Troppau durch Wladislaw II. (1507—11). Arch. f. öst. Geschichte, Band 37.
- ✓ A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. München 1903.
- ✓ Minsberg, Geschichte d. Stadt u. Festg. Gross-Glogau. Glogau 1853.
- Neumann, Geschichte der Landstände der Niederlausitz. Lübben 1843.
- Neumann, Versuch ein. Gesch. d. niederlaus. Landvögte. Lübben 1882/83.
- ✓ A. Pawińskiego, Młode Lata Zygmunta Starego. Warszawa 1893.
- Pistorius, Polonicae historiae Corpus. Basel 1582.
- Pray, Annales Regum Hungariae. Wien 1764.
- ✓ Schickfuss, New Vermehrte Schlesische Chronica. Breslau 1625.
- Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores. Leipzig 1729—32.
- ✓ Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Lausitz. Hamburg 1832.
- Vapovius, Chronicon Poloniae ed. Szjuiski. Krakau 1874.
- Weinart, Rechte u. Gewohnheiten d. Ober- u. Niederlausitz. Leipzig 1793.



Übersicht über die Literatur und die Quellen.

Die Geschichte des polnischen Königs Sigismund I. vor seiner Thronbesteigung hat zum ersten Male Pawinskięgo (*Młode Lata Zygmunta Starego*, Warszawa 1893) behandelt. Auf Grund polnischer Chroniken, Korrespondenzen und Urkunden, besonders auch des im Anhang teilweise abgedruckten Rechnungsbuches des Kronprinzen (Einnahmen und Ausgaben) sowie des Itinerars sucht er ein Gesamtbild seines Helden zu geben in der Art eines biographischen Romans. Die schlesischen Verhältnisse und Sigismunds Beziehungen zu ihnen interessieren ihn dabei weniger, und er berührt sie nur in so weit, als sie in den Rahmen eines Lebensbildes gehören. Was er dagegen über das Privatleben des Prinzen zu berichten weiss, ist ziemlich erschöpfend, und seine Darstellung der Versorgung Sigismunds musste in der vorliegenden Arbeit bei der Frage, wie Sigismund nach Schlesien kommt, dort herangezogen werden, wo mir die Quellen selbst — polnische Korrespondenzen — nicht zugänglich waren. Bei Nachprüfung dieser Untersuchung bin ich im wesentlichen zu denselben Ergebnissen gekommen, wie sie bei Pawinskięgo und zum Teil auch schon bei Caro im 5. Band seiner Polnischen Geschichte niedergelegt sind. Neues habe ich für diese Verhältnisse nicht finden können.

Für Sigismunds Aufenthalt und Tätigkeit in Schlesien selbst sind neuere Darstellungen nicht vorhanden. Friedensburg in seiner Münzgeschichte streift die Tätigkeit Sigismunds auf diesem Gebiete, und über den Kolowrat'schen Vertrag liegt abgesehen von der älteren Literatur eine Arbeit von Dr. A. O. Meyer (*Studien zur Vorgeschichte der Reformation*. Aus schlesischen Quellen 1903) vor, dem es aber natürlich nicht darauf ankommt, den Anteil Sigismunds festzustellen. Weinart in „Rechte und

Gewohnheiten der Ober- und Niederlausitz“ (Leipzig 1793) giebt auf Grund älterer Quellen Nachricht von der Übertragung der Vogtei der Lausitz an Sigmund.

Ich habe nicht nur das Material benutzt, auf das die nächsten Vorgänger und die ältere Literatur sich stützen, sondern mich bemüht, neues aufzufinden. Leider ist die Ausbeute nicht allzureich gewesen.

Gedruckte Quellen giebt es nicht viel. Die polnischen Chronisten und Biographen Sigmunds hatten für sein Leben in Schlesien kein Interesse, aber auch schlesische wie Curaeus (*Gentis Silesiae Annales, Witebergae* 1571) und der ihn übersetzende und erweiternde Schickfuss (*New Vermehrete Schlesische Chronica, Breslau* 1625) bringen nur kurze Notizen. Ausführlicher sind die Breslauer Jahrbücher des Nicolaus Pol. (Herausgegeben von Büsching, Breslau 1813). Er weiss schon etwas von Sigmunds Tätigkeit als Landeshauptmann. Kloses „Von Breslau“ (Breslau 1781) ist wichtig durch die in ihm enthaltenen Urkunden, die er zum ersten Mal abdruckt und verarbeitet. Damit sind schon die gedruckten Quellen erschöpft.

In dem Breslauer Staatsarchiv wird unter den Manuscripten von Worbs, der in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts schrieb, als Mscr. XIV eine Abschrift der *Annales Glogovienses conscripti a Petro Franz Praetorio et Johanne Georgio Krause, senatoribus, aucti a Johanne Samuele Tschischwitz, Syndico Civitatis Glogoviensis a. 1775*, bewahrt. Sie enthalten meist Urkundenabschriften, von denen die wichtigsten bereits Andreas Gryphius herausgegeben hatte in „*Glogauesches Fürstenthums Landes Privilegia an tag gegeben aus denn Originalen von Andreas Gryphio.*“ (Lissa 1653). Dieselben Urkundenabschriften enthält ein Fascikel, welcher sich in der Schlossbibliothek des Reichsgrafen von Oppersdorf in Oberglogau befindet. Nach Pawinskiego sollen hier andere Urkunden enthalten sein. Das ist aber ein Irrtum. Einige Originale dieser Urkunden besitzt das Breslauer Staatsarchiv, darunter Urkunden der Stadtpfarrei, des Glogauer Kollegiatstifts und des Archivs des Dominikanerklosters, andere Originale das Glogauer Stadtarchiv. Hier würde das Material reichhaltiger sein, wenn nicht durch

häufige Brände viel verloren gegangen wäre. Im hier liegenden „Liber niger“ sind gleichfalls Urkunden in Abschrift erhalten. Abschriften von Privilegien, Verreichen, Verkäufen etc., die Sigmund bestätigt, sind im Breslauer Staatsarchiv in einem Bande mit der Signatur: Fürstentum Glogau III 15b vorhanden.

Für die Wirtschaftsgeschichte kommt in Betracht ein Urbar aus dem Jahre 1520: „Alt Grundbuch über die ganze Fürstenthumb sammt seinen Weichbildern, was vor einkhomben zum Schloss vor alters gehorett hatt,“ für die Rechts- und Gerichtsverhältnisse der „Entwurf zur Glogauer Landesordnung“ Hs. D 365^o und das „Glogauer Landrecht“ unter der Signatur: F. Glogau IV 426. Hier werden die einzelnen Gerichte des Fürstentums besprochen und besonders ausführlich das Manngericht. Protokolle dieses Gerichts sind unter der Signatur F. Glogau III, 12 a aufbewahrt.

Das für die folgende Arbeit in Frage kommende Material des Breslauer Stadtarchivs — es liefert die wesentlichsten Beiträge zur Kenntnis von Sigmunds Landeshauptmannschaft — ist durch die von Dr. A. O. Meyer für eine Fortsetzung der „Politischen Korrespondenz Breslaus“ (Zeit Wladislaws II. 1490—1516 und Ludwigs 1516—1526) angefertigten Regesten leicht zu übersehen. Ausser den im Original vorhandenen Briefen und Urkunden ist die ergiebigste Quelle der Liber derelictorum, (Hs. F1.) welcher vom Breslauer Stadtschreiber Franz Kökeritz, genannt Faber, in der Mitte des 16. Jahrhunderts aus Fürstentagsberichten und Gesandtschaftsinstruktionen zusammengestellt ist.

Die in der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau aufbewahrte handschriftliche Chronik des Vincentinerstifts (Sig. IV Q. 131) liefert wesentliche Beiträge für die Kenntnis des Streits zwischen dem Klerus und den weltlichen Ständen und für Sigmunds Landeshauptmannschaft.

Andere Archive, so das Schlossarchiv zu Deutsch-Wartenberg, besonders aber das Fürstlich Carolath'sche Schlossarchiv enthalten eine Anzahl Originalurkunden Sigmunds, meist Privilegien an den Adel des Fürstentums Glogau.

I. Die Versorgung Sigismunds.

Das Erbe der Jagiellonen ist Littauen. Seitdem der mit der Tochter des Polenkönigs Ludwig des Grossen von Ungarn vermählte Wladislaw Jagiello 1386 durch Wahl den polnischen Thron erlangt hatte, blieb Polen ein Wahlreich. Wohl wurden fast zwei Jahrhunderte lang Jagiellonen gewählt, aber das Wahlreich war im Gegensatz zur Erbmonarchie nicht verpflichtet, die Brüder des Gewählten zu unterhalten. Dieser Umstand war mit entscheidend für die Politik König Kasimirs (1447–1492) bei der Versorgung seiner 6 Söhne. Der älteste Wladislaw erhielt die Krone Böhmens nach dem Tode Georg Podiebrads. (1471)¹⁾. Mit Mathias von Ungarn, der gleichfalls Ansprüche auf Böhmen erhob, einigte er sich im Olmützer Frieden von 1479. Beide erkannten sich gegenseitig im Besitz ihrer durch die Wahl erworbenen Rechte als Könige von Böhmen an, so widerspruchsvoll und praktisch undenkbar das auch sein mag²⁾. Wladislaw behielt ganz Böhmen, Mathias fielen Mähren, beide Schlesien, beide Lausitz und die Sechsstädte zu, welche erst nach seinem Tode von seinem Nachfolger um 400 000 Dukaten abgelöst werden durften. So war die Verbindung Schlesiens und Böhmens, die mehr denn hundert Jahre bestanden hatte, gelöst. Der Vertrag blieb auch noch zu Recht bestehen, als Wladislaw nach dem Tode des Mathias beide Kronen, die von Ungarn und Böhmen, auf seinem Haupte vereinigte.

Dieser für Schlesien den Anfang einer neuen Periode

¹⁾ Eingehend bei Caro, Geschichte Polens V, I 168 ff, und Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Bachmann, Gesch. Böhmens 2. Bd. 597 ff.

²⁾ Grünhagen und Markgraf, Schlesische Lehns- und Besitzurkunden. Leipzig 1881. 1479. Juli 21.

p. 21. In primis conclusum est, quod uterque nostrum, hoc est tam nos Mathias rex Hungarie Bohemie etc. quam ipse Wladislaus rex Bohemie in suo iure acquisito permaneat tamquam dominus hereditarius et quilibet nostrum titulo regis Bohemie integro, prout alii reges Bohemie consueverunt, utatur, ita ut nos ipsum dominum Wladislaum regem Bohemie nominemus et scribamus et is similiter nos Bohemie regem nominet et scribat, subditi vero utriusque nostrum nominare et scribere teneantur.

bezeichnende Vertrag bildet ein erhebliches Moment für die Versorgung Sigmunds in Schlesien und seine Ernennung zum Statthalter in diesem Lande.

Dem Plane Kasimirs, nach Mathias' Tode 1490 seinem 2. Sohn Johann Albrecht die Krone Ungarns zu verschaffen ¹⁾, trat sein ältester Sohn, der Böhmenkönig Wladislaw, entgegen, wie es scheint unter dem Druck der böhmischen Stände, welche das an Ungarn gefallene Schlesien auf diese Weise wieder mit Böhmen vereinigen wollten ²⁾ Joh. Albrecht unterlag im Felde und verzichtete im Vertrage zu Kaschau ³⁾ 1491 auf Ungarn. Dafür erhielt er die Sagan—Glogauer Lande sofort, die Öls—Wohlauer Gebiete nach dem Tode Konrads, das Herzogtum Troppau nach der Erwerbung von Johann Corvin, bis dahin eine Jahresrente von 3000 Dukaten, ferner Nutzniessung von Jägerndorf nebst Lobenstein, Tost, Bentzen, Nendeck, den Herzogtümern Kosel mit Leobschütz und Loslau vorbehaltlich der böhmischen Oberhoheit, der böhmischen, obwohl doch diese Länder seit 1479 zu Ungarn gehörten. Wenn Johann Albrecht auf den Königsthron von Polen erhoben würde, sollten die Länder wieder an Wladislaw zurückfallen.

Auch dieser Vertrag ist bedeutsam für Sigmunds Versorgung. Dadurch, dass mit einer eventuellen Thronbesteigung Johann Albrechts einige Herzogtümer neu besetzt werden konnten, war von vornherein die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dem Prinzen hier eine Unterkunft zu verschaffen, um so mehr als damit am besten der Streit um die Herrschaft von Glogau—Sagan, die Johann Albrecht noch lange nach seiner Thronbesteigung nicht herausgeben wollte, geschlichtet werden konnte.

Als Kasimir 1492 starb, wurde in Littauen gleich Alexander gewählt, in Polen war ausser Johann Albrecht auch noch der jüngste Prinz Sigmund Kandidat für die Krone. Über ihre Wahl entbrannte *infensio et controversia animorum* ⁴⁾. Auf

¹⁾ Vapovius. Chronikon Poloniae. pag. 10.

²⁾ Fessler, Gesch. Ungarns, bearbeitet von Klein, III, 221 ff. gibt eingehende Darstellung.

³⁾ Pray, Annales Regum Hungariae tom. IV, pag. 219 ff.

⁴⁾ Mathias von Miechovius in Pistorius, Corpus Pol. hist. II, 238.

Seiten des älteren Johann Albrecht stand hauptsächlich der Adel, während für den jungen Sigismund unter anderen ¹⁾ besonders der Erzbischof von Gnesen, Zbigniew Olesnicki stimmte. Mit dem letzteren stand ein gut Teil des polnischen Klerus auf Sigmunds Seite. Der Gnesener Erzbischof scheint sich ziemlich eifrig für Sigismund gezeigt zu haben. ²⁾ Wenn schliesslich doch Johann Albrecht in Petrikov gewählt wurde, so siegten das Princip der Anciennität, der Einfluss der Königin-Witwe Elisabeth und die Waffen. ³⁾

Eins aber hatten die Wahlversammlungen gezeigt, dass sich Sigismund einer grossen Beliebtheit und grossen Anhangs erfreute. Nach dem übereinstimmenden Urteil aller Quellschriften, die auf uns gekommen sind, war er die, am meisten sympathische Persönlichkeit unter seinen Geschwistern.

Wenn ihm auch fast alle Schriftsteller seine *modestia* nachrühmen, ⁴⁾ so kennzeichnet ihn doch die Anekdote bei Sarnicius ⁵⁾ besser, die da zeigt, dass er ein königliches Selbstbewusstsein besass. Als man ihn einmal vor Sandomir warnte, weil dort die Pest herrsche, soll er gesagt haben, man könne ihm keinen König nennen, der je von ihr dahingerafft worden

¹⁾ Vapovius a. a. O. III, 15. Auch dem jüngeren Sigismund fehlten keine Stimmen im Senate wegen seiner einzigartigen Klugheit und Tüchtigkeit, da er enthalten wie der Vater mit blossem Wasser seinen Durst zu löschen pflegte, ein Umstand, der ihn sehr empfahl.

Mathias von Miechovius p. 238. Decius, de Jagellonum familia bei Pistorius, Corpus Pol. hist. II, 296 sagt: Es gab damals welche, die bevor die Neigungen aller sich Johann Albrecht zuwendeten, Sigismundi res intrepide tuerentur.

²⁾ Vapovius, a. a. O. II, 15. Sbigneus Olesnicus, Gnesnensis metropolita, secretis consilii ac crebris conventiculis ei regnum astruebat.

³⁾ Vapovius, ebda. Die Königin schickte 600 Reiter auf das Wahlfeld.

⁴⁾ Cromer, Decius, Vapovius u. nach ihnen alle, die aus ihnen geschöpft haben, z. B. Herburti de Fulstein, Chronica Poloniae.

⁵⁾ Stanislaus Sarnicius, Annales Polon. (Anhang zu Dlugosz 7) p. 862. Nam Sigismundus rex Poloniae, ut a magnis viris audivi, cum a medicis moneretur, ut Sandomiria, grassante ibi tunc peste, discederet, respondisse fertur: nullum regem posse adduci, qui unquam pestilentiae saevitia absumptus esset.

sei. Sollte diese Anekdote erfunden sein, dann ist sie gut erfunden, denn so muss man sich Sigismund, wie er sich als Kronprinz und König gezeigt hat, vorstellen, als eine kräftige Natur und einen selbstbewussten Herrscher. Das ist ein anderer als sein schwacher Bruder Wladislaus, der zu allem ja sagte und deshalb König *dobrze* oder König *bene* genannt wurde.

Ganz besonders hervorgehoben wird von den polnischen Autoren — und darin stimmen sie überein mit allem, was wir aus anderen Quellen über Sigmund wissen, — seine Frömmigkeit. In der *pietas et religio* fliessen, so sagt Cromer in seiner Leichenrede, ¹⁾ alle seine Tugenden zusammen, ohne sie hätte er alle andern nicht besitzen können. Wer noch Beweise für seine Gottesfurcht haben wolle, der finde sie in der Erbauung, Ausstattung und Erhaltung prächtiger Kirchen, in der strengen Beobachtung aller kirchlichen Einrichtungen, schliesslich in der Wahrung des Vorteils aller derer, die Gottes Diener. ²⁾ Es ist das für uns eine kaum ausreichende Begründung für seine religiöse Haltung. Aber so dachten die Zeitgenossen. Uns interessiert die darin ausgesprochene Bevorzugung des Klerus. Die guten Beziehungen Sigmunds zum Klerus hatte schon die Königswahl von 1492 erkennen lassen.

Als fünfter Sohn war Sigmund am 1. Januar 1467 in einem Landhause *Kozycmicze* im Distrikt Radom geboren. ³⁾ Als sein Vater gestorben war und er bei der Bewerbung um Polens Königsthron seinem älteren Bruder Johann Albrecht hatte weichen müssen, zählte er also 25 Jahre und konnte auf eine angemessene Versorgung Ansprüche machen.

Die Versorgungsfrage war schwierig und hat die Brüder lange beschäftigt. Der polnische Staatsschatz war leer, und das Wahlreich fühlte sich nicht verpflichtet, grosse Summen für einen königlichen Prinzen aufzuwenden. Es entwickelte sich über eine jährlich zu zahlende Summe zwischen den

¹⁾ Tom. III von Pistorius, *Corpus Polonicae Historiae*.

²⁾ Cromer b. Pistorius III, 28 et in propugnandis dei ministrorum commodis nonne maximum est singularis pietatis argumentum?

³⁾ Dlugosz, *Historia Poloniae* XIII, 399.

Brüdern, besonders Johann Albrecht und Alexander, eine lebhaft Korrespondenz ¹⁾. Sie muss aber nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben. Wiederholt wurde die Versorgungsfrage auf den Familienkongressen besprochen. Es scheint so, als ob man 1496 auf dem Kongress in Leutschau bei dem Plan eines Feldzuges gegen die Moldau an Sigmunds Erhebung auf den Thron des Hospodars der Walachei oder Moldau gedacht hat. Der Feldzug, an dem Sigmund persönlich teilnahm, endete mit einer vollständigen Niederlage der Polen, so dass dieser Plan damit zu nichte wurde. Auch die Aussicht auf die Erlangung eines Teils des Fürstentums Masovien schlug fehl ²⁾. Man rechnete sogar nach Maximilians Tode, der merkwürdiger Weise bald erwartet wurde ³⁾, auf eine Nachfolge Sigismunds in Österreich, und selbst die Möglichkeit, Schwedens Königskrone für Sigmund zu gewinnen, hatte man eine Zeit lang in Rechnung gezogen ⁴⁾.

Man ersieht daraus, dass die Versorgungsfrage Sigmunds sogar an fremden Höfen Anlass zu den verschiedenartigsten Kombinationen gab, man versteht aber auch schon auf die kurze Skizzierung dieser langwierigen und ermüdenden Verhandlungen hin, das Prinz Sigmund nach all diesem Hin und Her die Einladung seines Bruders Wladislaw nach Ofen gern annahm. Von ihm, der sich seiner stets am meisten angenommen hatte, durfte er auch jetzt sicher hoffen, eine angemessene Versorgung zu erhalten. Ob schon damals die Verhandlungen wegen Glogaus schwebten, und ob die Aussicht darauf Sigmund zum Verlassen Polens besonders bewogen habe, lässt sich nicht sagen. Vielleicht hat er auch, da sein Bruder kinderlos war, an eine Erbfolge in einem der beiden Wahlreiche gedacht. Am 5. August 1498 traf er die Vorbereitungen zu seiner Abreise

¹⁾ Caro V, II, 687 und Pawinski.

²⁾ Pawinski a. a. O. 25 f.

³⁾ Derselbe, 17 f. Anlass zu dieser Annahme gab vielleicht die seltsame Gewohnheit Maximilians, den eigenen Sarg mit sich zu führen, vgl. Ulmann, Kaiser Maxim. I. 1884.

⁴⁾ Eine dahingehende Instruktion des Hochmeisters von Preussen für seinen an den schwedischen Reichsverweser Sten-Sture gesandten Kaplan in Napiersky, Index II, 85 nach Caro V, II, 688.

nach Ungarn ¹⁾ am 3. Oktober verliess er Krakau ²⁾ und liess sich in Ofen nieder. Hier erhielt er von seinem Bruder am 27. November 1499 das Herzogtum Glogau ³⁾.

II. Sigismund in Schlesien.

1. Sigismund als Territorialfürst in Schlesien.

Sigmunds Verwaltung von Glogau.

Trotzdem Sigismund bald nach seiner Ankunft in Ungarn von seinem Bruder Glogau erhalten hatte, wartete er noch drei Jahre, ehe er in sein Fürstentum übersiedelte. Er erhoffte vielleicht noch eine bessere Versorgung oder ihn fesselte das schöne Leben in der Donaustadt — nach dem Chronisten lebte er hier splendide. Stellt man mit dieser Nachricht bei Vapovius ⁴⁾ die bei Catona ⁵⁾ zusammen, wo in einem Briefe erwähnt wird, dass in Ofen viele literarisch gebildete Leute seien, deren Umgang sehr erfreue und die wohl auch Sigismund bewogen hätten, den polnischen Hof mit dem ungarischen zu vertauschen, so bekommt man ein Bild von dem Leben eines Renaissancefürsten. ⁶⁾ Man kann verstehen, dass ihn dieses sorglose Leben drei Jahre festhielt. Wichtig ist der lange Aufenthalt in Ungarn für den Prinzen dadurch, dass er ihn mit den ungarischen Magnaten in nähere Berührung brachte. Es ist das für eine spätere Frage mit von Bedeutung. Die Verwaltung des Landes besorgte er von Ofen aus brieflich oder durch Gesandte, für die laufenden Geschäfte hatte er in seinem neuen Hauptmann Nikolaus

¹⁾ Pawinski, a. a. O. Anhang Itinerar.

²⁾ Decius a. a. O. II. 299. Miechovius a. a. O. 360.

³⁾ Breslauer Staatsarchiv. Urk. F. Glogau Nach Nicolaus Pol (Jahrbücher der Stadt Breslau, I, 178) ist an die Schenkung die Bedingung geknüpft, dass das Fürstentum, wenn Sigismund die Krone Polens erlangen würde, an Wladislaw kommen sollte. Die Urkunde selbst spricht von dieser Möglichkeit nicht. Nach ihr tritt ein Rückfall Glogaus an den König nur dann ein, wenn Sigismund keine männlichen Erben hat.

⁴⁾ a. a. O. 34

⁵⁾ Historia critica Hungariae stirpis mixtae Bd. 11. p. 303.

⁶⁾ Zum selben Ergebnis kommt Pawiński, der diese Quelle nicht benutzt hat.

Peschik von Bielau einen Vertreter, nachdem er den alten, Johann Polack, der sich sehr verhasst gemacht, entsetzt hatte.

Unterdessen waren die Unterhandlungen mit Johann Corvin zum Abschluss gekommen. Darnach tauschte letzterer Troppau, das er seit seines Vaters Tode besessen hatte, gegen ein Gebiet in Ungarn und eine Summe Geldes. Nicht lange nach dem Tausch — am 8. Dezember 1501 ¹⁾ — belehnte Wladislaw Sigmund mit Troppau, das ausdrücklich als schlesisches Fürstentum betrachtet wird im Gegensatz zu seiner Neigung nach Mähren hin. Solange Schlesien noch zu Ungarn gehöre, sollte es Sigmund als vom König von Ungarn in Empfang nehmen, sobald aber Schlesien wieder zur Krone Böhmen zurückgekauft sei, sollten Sigmund und seine Nachkommen es von ihr empfangen und behalten. ²⁾ Man empfand also, das eine baldige Lösung der schlesischen Frage notwendig sei.

Wie lange Sigmund mit Wladislaw darüber in Verhandlung stand, lässt sich nicht feststellen, falsch ist es, wenn Ens ³⁾ behauptet, Wladislaw hätte schon im Verträge von 1491 für den Fall, dass Johann Albrecht König werde, an eine Schenkung Troppaus an Sigmund gedacht, ⁴⁾ falsch ist auch seine Behauptung, Sigmund wäre für seine Person von den Abgaben befreit. Es heisst ausdrücklich in der Schenkungs-urkunde: ⁵⁾

quod onera et servitia aliaque omnia, quae caeteri Principes et Duces praedicti ducatus nostri Silesiae pro nostro imperio . . . ferre facereque teneantur, etiam Sigismundus et heredes sui, pro rata et conditione sua ac qualitate eiusdem ducatus

¹⁾ Sommersberg, *Rerum Silesiacarum scriptores* I, 1056.

²⁾ Dogiel, *Codex Diplomaticus Poloniae* I, 547 . . . quod eundem Ducatum Oppaviae a Nobis tamquam a rege et Corona Hungariae . . . teneat et recognoscat haeredesque sui teneant et recognoscant. Postea vero quam . . . idem ducatus . . . redimetur, . . . in eo casu similiter a Nobis tamquam a Rege Bohemiae et a Corona eiusdem Regni Bohemiae teneat et recognoscat et haeredes sui teneant et recognoscant.

³⁾ Ens, *das Oppaland*, 1835.

⁴⁾ vgl. Sommersberg a. a. O.

⁵⁾ Dogiel, a. a. O. I. 547.

Oppaviae et pertinentiarum suarum, similiter ferre facereque debeant et teneantur.

Wenn Sigmund in bedrängter Lage ist, ¹⁾ darf er es ganz oder teilweise verkaufen oder vertauschen, nur muss er Wladislaw oder seine Erben ein Jahr vorher benachrichtigen, damit es ihnen freisteht, ihren alten Besitz wieder zu erwerben.

Im Jahre 1502 siedelte Sigmund nach seinem nördlichen Fürstentum über, das er vielleicht wegen seiner Nachbarschaft mit Polen als Residenz vorzog. Er brach, wie das Itinerar ²⁾ zeigt, am 19. Mai von Krakau auf und erreichte über Kreuzburg, Namslau am 29. Mai die Hauptstadt Schlesiens, Breslau. Mit einem Gefolge von 300 Reitern zog er in die Stadt ein. Hier tagte gerade ein Fürstentag, ³⁾ und Sigmund wird bei seinem Aufenthalte von drei Tagen ⁴⁾ auf diese Weise Gelegenheit gehabt haben, einige schlesische Fürsten, besonders auch den Bischof, persönlich kennen zu lernen. Am 2. Juni war der Herzog von Liegnitz auf der Reise sein Gast, ⁵⁾ am 3. rastete er in Neumarkt, am 5. zog er in die Hauptstadt seines Fürstentums ein.

Wie die Bevölkerung den neuen Fürsten aufgenommen hat, darüber fehlt zuverlässige Kunde. Der polnische Chronist ⁶⁾ berichtet zwar, dass er magno omnium favore Glogau und Troppau erhalten habe, aber eine anderweitige Bestätigung haben wir nicht. Von Troppau wissen wir, dass er dort von einigen Seiten Widerstand erfahren hat, genau wie seine Einsetzung zum Landvogt der Oberlausitz. Wunder dürfte es nicht nehmen, wenn die Bevölkerung des Fürstentums, die

¹⁾ si tractu temporum eundem dominum ducem gravi aliqua necessitate, quae legem non habet, laborare premique contingat.

²⁾ Anhang zu Pawinski, 219 ff.

³⁾ Klose, Von Breslau III, II, 482. f.

⁴⁾ N. Pol, a. a. O. II, 178.

⁵⁾ Ausgabenbuch Sigmunds im Anhang zu Pawiński p. 253.
1502, Juni 2. Iterato rusticis saltantibus infra cenam, dum dns dux Legniczensis ad dom. principem comedebat krzeczym dedi 1 flor.

⁶⁾ Herburti de Fulstein Chronicon sive Poloniae historiae compendiosa descriptio. Weder Cromer, noch Decius, noch Miechovius sagen etwas davon.

eben Jahre lang unter einem Polen zu leiden gehabt hatte, einem zweiten nur mit Misstrauen begegnete. Die Entsetzung des verhassten Johann Polack aber konnte ihr eine Beruhigung sein. Wie dieser Pole seine Machtstellung missbrauchte, ist aus allen schlesischen Geschichtsdarstellungen hinlänglich bekannt, ebenso wie Glogau unter Hans von Sagan schlimme Zeiten durchzumachen hatte, so dass es fast ganz danieder lag. Ein Fürst, der nur einigermaßen seiner Aufgabe gerecht wurde, musste hier Anerkennung finden, und es gehört garnicht so viel dazu, um in der Weise verherrlicht zu werden, wie es Sigmund widerfahren ist. Unsere Quellen — Curaeus, ¹⁾ Schickfuss ²⁾ N. Pol — berichten denn übereinstimmend, wie segensreich die Regierung Sigmunds gewesen ist und wie er durch seine milde und gerechte Verwaltung die Ungerechtigkeit seines Vorgängers und den Hass gegen den polnischen Namen in Vergessenheit brachte.

Es ist weiter kein grosses Verdienst, wenn ein Mann mit solchem Herrschergefühl nach ziel- und planlos verlebten Jugendjahren im 36. Jahre seines Lebens nach einer bestimmten Aufgabe und Tätigkeit verlangte. Während er bisher nur abhängig von der Gnade Dritter dahinlebte, war er jetzt der unabhängige Herrscher. Denn wie die Fürsten des Reiches sich in jener Zeit immer mehr einer centralisierenden Gewalt des Kaisers zu entziehen wussten, so hatte sich auch das Nebenland der Krone Böhmen, in mehrere kleine Einzelherrschaften gespalten, immer mehr vom Kronland gelöst, so dass die einzelnen Fürstentümer, besonders unter Wladislaws schwacher Regierung, eine ziemlich selbständige Stellung innehatten. Wie die Fürsten des Reiches waren sie die Landesherren und liessen sich von ihrem König nur wenig dreinreden. ³⁾ In dieser

¹⁾ Fuit enim gubernatio salutaris huic ducatu, quem ex aerumnis multorum annorum erexit et recreavit.

²⁾ IV, 35: Er bemühte sich fleissig, diese Stadt, welche bei den vorigen Fürsten in Abfall gekommen war, wieder mit guten Gesetzen und Gebäuden in Aufnahme zu bringen und war sehr freygebig gegen alle Stände, also dass ein gut Teil der Stadt von seinem Hof ernährt ward.

³⁾ Ein treffendes Beispiel für die Eigenmächtigkeit der Fürsten ist die Hinrichtung des Herzogs von Oppeln ohne Wissen des Königs 1497

Weise hatten die Vorgänger Sigmunds geschaltet zum grössten Schaden des Landes — man denke nur an die Leiden Glogaus unter Johann von Sagan (1488) und unter des Polenkönigs Johann Albrecht Statthalter Johann Polack (1498) —, in gleicher Weise regierte Sigmund, der aber bei dem Mangel einer Centralgewalt nach dem Wenigen, was wir wissen, einen Aufschwung seines Ländchens herbeiführte.

Unter ihm stand ein Hauptmann über das Fürstentum. Seine Befugnisse waren nicht abgegrenzt, nur das ist sicher, dass er in Abwesenheit des Fürsten sein bevollmächtigter Vertreter war. Wenn dagegen der Fürst in seiner Residenz weilte, scheint er selbst alle Regierungsgeschäfte erledigt zu haben. Die waren ja nicht so zahlreich.

Als oberster Lehns- und Gerichtsherr hatte er die Lehnverreichungen, Zinsverkäufe ¹⁾ und dergleichen zu bestätigen, also eine Art notarielle Befugnisse. Sie kehren periodisch wieder, und so wenig sie an sich Interesse erwecken, so sind sie doch lehrreich für die Art der Verwaltung Sigmunds. Von vornherein wäre nämlich, wenn auch Sigmund als der Ausfertiger der Urkunde genannt wird, die Annahme, dass Sigmund tatsächlich den betreffenden Verkauf oder die Vergebung vollzogen hat, nicht richtig. Denn gerade derartige Rechtsakte erstarrten so zur Formel, dass sehr oft der im Anfang genannte Aussteller nicht zugegen war. Bei Sigmund lässt sich mit Hilfe des Itinerars nachweisen, dass er bei allen unter seinem Namen ausgestellten Verträgen in Glogau war und, wenn er abwesend war, die Ausfertigung seines Hauptmanns als seines Stellvertreters einsetzen. Dabei ist kein Unterschied hinsichtlich des Inhalts der Urkunde, so dass man an eine Kompetenzabgrenzung denken könnte. Sigmund bestätigte so gut wie sein Stellvertreter wiederverkäufliche Zinsbriefe (6%), gab Güter zu Lehn, bestätigte Verkäufe, Leibgedinge, den Verzicht eines Erben, stellte Briefe aus über verliehene Gerichte oder

auf dem Fürstentage in Neisse. Grünhagen, Gesch Schlesiens I, 370.

¹⁾ Abschriften davon im Breslauer Staats-Arch. F. Glogau III, 15a, 15b. Band 15b enthält die von Sigmund selbst, 15a die von seinen Vertretern ausgestellten Urkunden.

bestätigte z. B. den Verreichtsbrief Nikulasch Peschigs an Christoph Glaubus über die Hälfte der Gerichte zu Beuthen mit zugehöriger Freiheit und Nutzbarkeit, ¹⁾ ernannte Vormünder ²⁾ und bestätigte vorgeschlagene. Von einem besonderen Interesse ist eine 1505 Mai 4 ³⁾ in Liegnitz ausgestellte Urkunde. Der Inhalt betrifft eine gewöhnliche Übergabe eines im Glogauer Weichbilde gelegenen Gutes. Warum stellte die nicht, da Sigmund abwesend war, der Hauptmann aus? Wenn sich auch dafür keine Antwort finden lässt, so zeigt gerade diese Urkunde die Richtigkeit der oben gestellten Behauptung. Die Urkunde ist in Liegnitz ausgestellt, Sigmund weilte damals dort als Gast des Herzogs Friedrich von Liegnitz, der auch als einer der Zengen ⁴⁾ aufgeführt wird. Sigmund hat also persönlich den Rechtsakt vollzogen.

Anderes hatte er allein zu besorgen. Da kam die Stadt Freystadt und bat um Bestätigung ihrer Privilegien. Bei der Abordnung der Gesandtschaft nach dem Glogauer Schlosse scheinen Angehörige der Tuchmacherzunft gewesen zu sein, am selben Tage — 1503 Nov. 15 — bestätigte ihnen Sigmund die von Mathias verliehenen Privilegien. ⁵⁾ Die Stadt Schwiebus ⁶⁾ und Sprottau ⁷⁾ erhielten sie 1505 und 1506, der Stadt Gross-Glogau ⁸⁾ wurden sie von Troppau aus 1504 bestätigt. Oder er gab einzelnen Privatpersonen besondere Privilegien, wie dem Apotheker Franz Eysack ⁹⁾ in Glogau oder dem Ernst von Tschammer und anderen.

Formell hatte noch der Böhmenkönig das Recht der Münze,

¹⁾ 1503 Juni 13. F. Glogau III, 15 b 6.

²⁾ a. a. O. p. 37, p. 18 Bestätigung eines Vormunds.

³⁾ ebda 25.

⁴⁾ Dobey sein gewest der durchlauchte hochgeborene Fürst unser freundlicher ohne Herr Friedrich, Herzog in Schlesien und zu Liegnitz, Brieg

⁵⁾ F. Glogau III, 15b, 47. 48.

⁶⁾ ebda 77. Mai 19.

⁷⁾ ebda 64. Dec. 27.

⁸⁾ Mscr. Worbs XIV. Juni 22.

⁹⁾ F. Glog. III, 15 b, 7. 1506. Aug. 2 nach dem Vorbilde von Schweidnitz, Liegnitz, Görlitz.

in der Tat übten schon alle schlesischen Einzelstaaten das Münzrecht aus und richteten durch verschiedenwertige Prägungen jene Verwirrung an, die dann Sigmund als Landeshauptmann zu lösen versuchte. Auch ihm gestand sein Bruder das Recht zu münzen zu in einer am 19. Nov. 1502 ausgestellten Urkunde. ¹⁾ Seit der Zeit liess Sigmund, wie auch Decius ²⁾ berichtet, als neue Münze Groschen (grossos) prägen, die auf der einen Seite einen Adler, auf der andern die Abzeichen Littauens zeigten.

Als Landesherr hat er auch die höchste Polizeigewalt und hat hier durch energisches Vorgehen nach dem Urteil unserer Quellen mit sein Bestes geleistet. Da aber seine Tätigkeit auf diesem Gebiete in die als Landeshauptmann stark hineinreicht, soll sie erst dort berücksichtigt werden.

Gerichtliche Entscheidungen bedurften seiner Bestätigung, besonders wenn sie gegen bestehendes Verbot entscheiden. Sigmund hatte verboten, ein Lehngut im Guhrauischen Weichbilde vor dem dortigen Hofgericht zu versetzen, widrigenfalls die Versetzung ungiltig wäre. Die Kreuzmansionare zu St. Nicolaus in Glogau hatten einen derartigen Rechtsvertrag abgeschlossen, und auf ihre Bitten gab er ihnen — 1506 Juli 31 ³⁾ — nachträglich seine Bestätigung. Es ist dies wieder ein Beispiel für Sigmunds Entgegenkommen dem Klerus gegenüber.

Unsere Quellen reichen leider nicht aus, um eine gesicherte Kenntnis von Sigmunds Verhältnis zum Klerus zu geben. Aus dem, was uns überliefert ist, lässt sich nur das mit einiger Wahrscheinlichkeit entnehmen, dass Sigmund nicht von der entschieden antiklerikalen Strömung seiner Zeit ergriffen wurde. Wir sehen ja, wie Cromer ⁴⁾ von einer direkten Be-

¹⁾ Mscr. Worbs XIV.

²⁾ Decius, a. a. O. 300.

³⁾ Bresl. Staats-Arch. Urkunden der Stadtpfarrei Gross-Glogau.

⁴⁾ Auch wenn man Cromers Wert nicht hoch anschlägt, weil er in einer Leichenrede Sigismund verherrlicht, wird man ihn als Augenzeugen mit berücksichtigen dürfen. Seine Angabe findet ja in der Königswahl von 1492 eine Bestätigung.

Überhaupt lassen sich für diese Frage nicht einzelne besonders stichhaltige Gründe anführen. Erst die Übereinstimmung mehrerer berechtigt zu einem Schlusse.

günstigung des Klerus durch Sigmund spricht und wie bei der Königswahl von 1492 der Klerus auf Sigmunds Seite stand ¹⁾. Auch der Entscheid, den Sigmund 1502 in dem Streite „zwischen den Domherrn, Vikarien, Mansionarien und Altaristen mit den Edelleuten und Bürgern und sonstigen Inwohnern des Fürstentums“ zu fällen hatte, lässt sich nicht als ein Schlag gegen die Geistlichkeit auffassen. Wohl musste diese in ihren Forderungen etwas nachlassen, erhielt aber dafür ausdrücklich die Unterstützung der Staatsgewalt, um ihren Forderungen Nachdruck zu geben. Man muss diese Bestimmung um so mehr betonen, als sie sich zugleich gegen den Adel richtet, den Sigmund sonst stark bevorzugt. Zugleich ist sie bezeichnend für die Zeit. Die geistlichen Gerichte hatten ihre Macht verloren ²⁾.

Nach dem Entscheide Sigmunds ³⁾ stellt sich der Sachverhalt so dar: die geistlichen Herrn waren häufig die Gläubiger von Bürgerleuten oder Adligen geworden, denen es nicht immer leicht fiel, den Zins neben den andern geistlichen Abgaben zu zahlen, so dass sie darin oft säumig waren. Klagen deshalb wurden schon früher laut. Unter Johann Polack ⁴⁾ benutzte der Adel seine Bevorzugung, um das Einkommen der Geistlichkeit zu schmälern und sich vieler Leistungen zu entheben. Polack wusste die Klagen der Geistlichen beim Könige zu entkräften und einer Zusammenkunft mit dem Bischof auszuweichen, auf dessen nachdrückliches Betreiben am 29. Juni 1493 ein Vertrag geschlossen wurde: ⁵⁾ die Geistlichkeit liess auf 6 Jahre einen

¹⁾ Sigmunds Interesse für den Klerus zeigt folg. Brief Wladislaws an die Breslauer Rathmannen vom 26. Dez 1499: Obwohl schon zu scharfen Massregeln entschlossen, hat der König auf Ansuchen seiner Brüder, des Kardinals Friedrich und Sigmunds sich diesmal noch herbeigelassen, den Streit zwischen der Stadt Breslau und dem Pfarrer zu entscheiden. Bresl. Staats-Arch. A. A. 30.

²⁾ Vgl. auch Gryphius, a. a. O. 51, § 5: alle Gerichte ausser den geistlichen werden den Bürgern bei wiederholter Schuldforderung an Adlige freigestellt.

³⁾ Gryphius, a. a. O. 25—29 in lateinischer Fassung. Mscr. Verbs XIV. u. Mscr. Ziekursch IX (Bresl. Staatsarchiv) in deutscher Übersetzung.

⁴⁾ Minsberg, Geschichte der Stadt und Festung Gross-Glogau, Glogau 1853. S. 266.

⁵⁾ Gryphius, a. a. O. 6, 7. Joh. Albrechts Entscheidung 12.

Teil der von den Ritterbesitzungen zu erhebenden Zinsen nach, trat aber nach dieser Zeit wieder ihr altes Recht an.

Die Sache war dadurch nicht beigelegt, verschlimmerte sich vielmehr durch die verschiedene Geldwährung. Die Glogauer gaben für den Groschen 10 Heller, während die Geistlichen nach dem Breslauer Münzfuss 12 verlangten.

Noch von Ofen aus begann deshalb Sigmund die Verhandlungen. Durch eine Kommission, der einige aus dem Breslauer Domkapitel beigegeben waren, liess er die Verhältnisse untersuchen und fällte dann den Entscheid in Glogau in Gegenwart des Dompropstes Peter Liedlaw. Johann Albrechts Entscheid wurde dabei zu Grunde gelegt. Die Zinsreste sollten in zwei Terminen mit Glogau Current (1 Groschen = 10 Heller) bezahlt werden gegen Lösung vom Banne. Für die nächsten 6 Jahre gelte der Groschen 11 Heller. ¹⁾ Wie die Geistlichen arme und zahlungsunfähige Schuldner nicht gleich bannen sollten, so dürften die Zinszahler hinwiederum nicht wie bisher so säumig im Zinszahlen sein. Würden die Gläubiger nach Jahr und Tag nicht befriedigt, dann sollte sie der Herzog oder Hauptmann unterstützen und die Schuldner ins Schlossgefängnis setzen. Damit war der Zwist vollständig beigelegt.

Schwieriger als Sigmunds Stellung zum Klerus lässt sich sein Verhältnis zur Stadt Glogau und ihren Bürgern erkennen. Wir haben zu wenig Material, um die eine Überlieferung, die direkt dieses Verhältnis schildert, zu prüfen, aber was wir haben, scheint sie eher zu widerlegen. Curaeus nämlich und ihn einfach übersetzend, Schickfuss berichten von der grossen Liebe Sigmunds zu Glogau. Es klingt ganz elegisch, wenn man von seiner grossen Sehnsucht liest:

„Und darnach als ihm bei seiner kgl. Regierung allerhand Beschwerden und Widerwertigkeit begegnet, saget man, dass er oft und dicke nach dieser Gegent gedentet und ihm nach Glogau, welches er allzeit seine Stadt nennete, gewünschet haben soll.“

¹⁾ Minsberg a. a. O. 266 giebt irrthümlich an 12 und 11 Heller, Mscr. Ziekursch 10 und 12 Heller als Zahlmodus für die Zinsreste und die ersten 6 Jahre.

Hiergegen lässt sich schon das geltend machen, dass Sigmund bei seinem kurzen Aufenthalt in Schlesien überhaupt (1502—1506) kaum ein Drittel der Zeit in Glogau geweilt hat ¹⁾. Und dass in dieser Notiz nicht eine Bevorzugung des Bürgerstandes als solchen ausgedrückt ist, wird sich bei Sigmunds Stellung zum Adel ergeben.

Damit ist nicht gesagt, dass Sigmund nichts für die Stadt getan hätte. Im Gegenteil. Wir haben ja oben schon von Schickfuss (S. 18, Anm 2) gehört, dass er neue Bauten ²⁾ errichtete und dem ärmeren Teil der Bevölkerung Broterwerb verschaffte, dadurch dass er oft auf seine Kosten Arbeiten verrichten liess.

Einen Aufschwung nahm während Sigmunds Regierung auch Glogaus Handel. Während früher Breslau allein den Handel in den Händen hatte, fingen jetzt die Polen an selbständig Handel zu treiben und Niederlagen zu errichten. Daraus erwachsen dann jene Handels- und Niederlagsstreitigkeiten, die besonders in den ersten Jahren König Sigismunds immer stärker wurden. Die Polen gingen von der alten Handelsstrasse ab und wählten Glogau, das sich durch seine Lage ebenso gut dazu eignete wie Breslau zu ihrem Stapel- und Marktplatz. Sigmund begünstigte dieses Unternehmen, wie er noch als König den Handelsverkehr zwischen Glogau und seinem Lande förderte. Glogau wurde dadurch eine gefährliche Konkurrentin für die Hauptstadt.

Deutlich bemerkbar ist Sigmunds Bevorzugung des Adels. Es ist von vornherein klar, dass der Fürst für den ihm durch Geburt und Lebensweise näher stehenden Adel grössere Sympathie hatte. Auf ihn war er angewiesen, wenn er in seinem abgelegenen Städtchen standesgemässen Verkehr pflegen wollte. Dass er mit den Angesehensten verkehrte, ersieht man aus den Zeugen bei den verschiedenen urkundlichen Bestimmungen Sigmunds. Man findet da ausser den officiellen Persönlichkeiten wie dem Glogauer Hauptmann Nikulasch von Peschig, dem

¹⁾ vgl. das Itinerar b. Pawinski im Anhang.

²⁾ Pawinski, a a O. 160, berichtet ausführlich vom Bau des Schlosses. Seine Quelle ist wahrscheinlich das Rechnungsbuch.

Kanzler Paul von Schidlowitz und seinem Nachfolger Hans von Köckritz fast nur Adlige. Diejenigen, die am meisten in Sigmunds Gunst gestanden zu haben scheinen, mögen Ernst Tschammer von der Osten und die Rechenbergs gewesen sein. Nicht nur, dass sie am häufigsten als Zeugen genannt werden — ein Rechenberg ist 1504 Zeuge bei dem in Troppau ausgestellten Privileg der Stadt Glogau, wir finden ihn also als Sigmunds Reisebegleiter — sie wurden auch selbst von Sigmund am meisten mit Privilegien bedacht. Das Schlossarchiv zu Schlaua und Deutsch-Wartenberg, besonders aber das Fürstlich Carolathsche Schlossarchiv ¹⁾ enthalten eine grosse Anzahl von Urkunden, in denen gerade diese beiden Vorrechte verschiedener Art zugestanden erhalten. So gab Sigmund 1505 am 5. Juni ²⁾ dem Tschammer ein Privileg über das von Christoph Oderwusch eingetauschte Haus — dann Tschammerhof genannt. — Der Besitzer stand unmittelbar unter herzoglicher Jurisdiktion und hatte das Haus zu erb- und eigenen Rechten und mit allen obersten und niedersten Gerichten ³⁾. Am angesehensten und einflussreichsten müssen die Rechenbergs gewesen sein. Von den ihnen in überreicher Zahl ausgestellten Privilegien nur einige. 1506 August 24 ⁴⁾ überliess ihnen Sigmund den freien Zoll zu Neustadt, der bisher vom Schloss zu Freystadt erhoben wurde, zu eigen erblich. Am selben Tage ⁵⁾ gestattete er ihnen „die losunge (Kauf) an Bewten dem Stetleyn vnd Thornau dem Dorffe mit allen ihren zugehorungen.“ Dazu folgt dann 1507 noch eine ausdrückliche Bestätigung über die Vogtei zu Beuthen.

¹⁾ Urkunden aus Schlaua und Deutsch-Wartenberg verdanke ich Herrn Archivrat Dr. Wutke. Die Urkunden des Fürstl. Carolath'schen Schlossarchivs habe ich selbst an Ort und Stelle eingesehen.

²⁾ Schloss-Archiv Deutsch-Wartenberg Fach 37. Nr. 46 (durch Herrn Archivrat Dr. Wutke). Ein Vidimus des Rates von Guhrau von 1505 Mittwoch vor Joh. Bapt im Besitz des Tschammerhofwirts in Glogau habe ich selbst eingesehen.

³⁾ Br. Staats-Archiv F. Glogau III, 15 b, 2. 1505 (ohne Tag) Sig. giebt dem Tschammerhofe Privileg wegen Einführung von Bau- und Brennholz aus den Quarizer Heiden.

⁴⁾ Br. Staats-Archiv. Worbs Mscr. 23.

⁵⁾ F. Carolath. Arch. I, I, 12.

Er gab ihnen Privilegien über freie Triften und Holzgerechtigkeiten ¹⁾. Viele Urkunden hat Sigmund als König von Polen ausgestellt, darunter auch die, worin er den Rechenbergs den Zoll zu Gross-Glogau um 1000 ung. Gulden verschrieben hat ²⁾. Man kann aus diesen wenigen Proben, welche das Verhältnis Sigmunds zum Adel vorstellen lassen, verstehen, dass für diese Klasse auch unter Sigmund die Zeit günstig war, ihre alte Stellung gegenüber der Stadt Glogau wiederzugewinnen.

Diese Entwicklung war ja schon im Gange, als Sigmund nach Glogau kam, fand aber erst durch ihn ihren Abschluss und zwar derart, dass das Endergebnis, die Manngerichtsordnung von 1505, über den Rahmen eines blossen Ständekampfes hin Bedeutung erlangt hat. Sigismund hat dadurch für das Fürstentum eine neue Gerichtsordnung geschaffen, die bis zum Jahre 1740 — bis zur Besitzergreifung Schlesiens durch Preussen — in Wirksamkeit geblieben ist.

Wie fast alle Städte, so erlangte auch Glogau durch seinen wirtschaftlichen Aufschwung bald ein Übergewicht über den ärmeren, weil vom blühenden Handel nicht berührten Landadel. Das zeigte sich am ersten in der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Die Stadt erlangte nach Kauf der Erbvogtei bald das Recht, ihre Gerichtsbarkeit auch auf die Ritter (Adel) auszudehnen und hatte seit 1331 ³⁾ im ganzen Weichbilde die Obergerichtsbarkeit an sich gebracht mit Ausnahme einzelner Ortschaften, die von den Landesherren früher schon dies Hoheitsrecht erworben hatten. So wuchs die Macht der städtischen Gerichte und verschärfte den Gegensatz zum Adel ⁴⁾.

Die Statthalterschaft Johann Polacks war dem Adel günstig. Wie der Pole gegen die Bürgerschaft gewütet hat,

¹⁾ Der letzteren wegen haben die Besitzer von Carolath mit der Stadt Glogau durch Jahrhunderte hindurch Prozesse geführt, die erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts beendet worden sind. Akten darüber im F. Carolathschen Archiv.

²⁾ Stadt Archiv Gross-Glogau. Lib. niger, 63.

³⁾ Minsberg, a. a. O. I, 275 u. 266 ff.

⁴⁾ Parallele in Breslau: Streit zwischen Ritter- und Mannschaft und dem Breslauer Rat. Br. Staats-Archiv Urk. F. Breslau II, 26.

erzählen alle schlesischen Geschichtsschreiber. Er verhetzte den erregten Adel noch mehr. Schickfuss ¹⁾ leitet den Hass des Adels gegen die Stadt daraus ab, dass die Städter einen Adligen von Herzog Hans' Gefolge wegen Übeltaten foltern und hürichten liessen und dass die von ihm in der Folter als Mitschuldige Bezichtigten den Adel aufgehetzt haben sollen. Es mag die Stimmung noch verschlimmert haben, die Verhältnisse aber für die weitere Entwicklung waren schon gegeben. Der Adel scheint sich vielfach geweigert zu haben, die Stadtgerichte als kompetent anzusehen, der Hauptmann bestärkte sie darin, und so sehen wir die streitenden Parteien 1493 vor königlichen Kommissaren. König Johann Albrecht liess beider Privilegien genau untersuchen. Das Ergebnis ²⁾ fassten die Kommissare ³⁾ in folgendem Spruch zusammen:

Hyn fordt dy Stadt gloge keyn Edilmann obgemeltir weichbildir richtin sal; Sundir, thut yr kein (irgend ein) Edilmann gewalt adir sust unrecht eyme Burger adir ein wöner zu Gloge, Sal der dem Burgmeister clagen, vnnnd der Burgmeystir der Hirschafft adir Hewptleuthe, dy sulche Sachyn noch mane dirkeyntniss (der Mannen Erkenntnis) stroffin sullin vnnnd nicht dy Stadt yn keine Dingen.

Hier wird also einfach der Stadt jegliches Gericht über den Adel aberkannt. Auf diesen Entscheid hin legte die Stadt Berufung ein beim Könige. Dieser wies sie ab, bestätigte ⁴⁾ den Entscheid seiner Kommissare und legte die Machtbefugnisse des Hauptmanns fest. Dieser soll, wenn sich jemand von den Mannen in der Stadt etwas zu schulden kommen liesse, mit dem Adel über ihn zu Gericht sitzen, ausgenommen wenn ein Edelmann einen Bürger ermordet oder gewaffnet überfällt. Dann urteilt ein Gericht aus Adels- und Bürgerleuten unter des Hauptmanns Vorsitz. In keinem Falle darf die Stadt über

¹⁾ IV cap. 34 p. 225.

²⁾ Gryphius, p. 8.

³⁾ Ambrosius von Pampaw, Hewptmann zu Konyn, Raphael von der Lyse, königliches Hoffes marschalck, Johannes von Lubranz geistlicher Rechte Doctor, Johannes Sapiensky, Richter zu kalis.

⁴⁾ Gryphius 14—16.



den Adel richten, und auch der Mannen Weib, Kinder, Gesinde, dürfen nicht durch „bottil scherygen noch Statknechte“ abgeführt werden.

Auf diese Abweisung hin versuchte die Stadt mit dem Adel in Güte zu verhandeln.

Im Jahre 1499 setzten Vertreter beider fest, dass der Bürger, der Schuld zu fordern hätte, den Edelmann durch den Bürgermeister mahnen und, wenn die Mahnung erfolglos, nach vier Wochen Frist durch das Hof- oder Zandengericht belangen lassen sollte. Das Hofgericht war das Gericht für den Adel in Lehnssachen, während die Zaude, das alte Adelsgericht der Polen, die das Lehnswesen nicht kennen, für Erbgüter kompetent war ¹⁾. In gleicher Weise sollte der Edelmann beim Bürgermeister seine Klage vorbringen und erst nach vier Wochen den Schuldner vor das Tribunal ziehen. Nur die Untertanen des Edelmanns sollten nach vier Wochen vom Bürger mit Stadtknechten zur Bezahlung der Schuld gezogen werden können. Ebenso durfte bei Freveltaten des Edelmanns der Bürger ihn gleich festnehmen lassen und der Herrschaft oder den Hauptleuten überantworten.

Die Bestimmung mit den vier Wochen Frist scheint sich nicht praktisch bewährt zu haben. Daher baten die Vertreter der Stadt zwei Jahre später den Hauptmann des noch abwesenden Sigmund, Nikulasch Peschig, bei der Ritterschaft dahin zu wirken, dass dieser Passus gestrichen wurde. Die Mannen trauten ihren guten Freunden nicht, sondern argwöhnten — kaum mit Unrecht — dass dadurch der ganze Vertrag, durch den die Stadt auf das Gericht über den Adel verzichtete, umgestossen werden sollte. Nach Beratung von zwei Tagen (!) erklärten Bürgermeister und Rat, nur diesen Passus zu streichen, worauf die Ritterschaft einging. Es wurde bestimmt:

„Hinfurt der Manschafft underthane gebawrschafft, so die schuldig und zu Glogaw im Stadtgerichte begriffenn vnnnd widerumb die Burger, So die Inn der Manschafft gerichtin befundin wurdin, Sal Idermann doldin was Recht ist.“

Damit war, noch ehe Sigmund nach Glogau kam, der Kampf

¹⁾ Näheres über die Gerichte in der Analekten.

entschieden. Die Stadt hatte das Gericht über den Adel verloren. Ausdrücklich sprach das Sigmund in seinem Privileg, das er Glogau 1504 gab, aus, verlieh aber dafür der Stadt das Recht, mit rotem Wachs zu siegeln, d. h. die Stadt durfte unter bestimmten gesetzlichen Einschränkungen jedermann als Zeugen vorladen ¹⁾ (sonst nur die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Personen).

Sigmund gab durch eine besondere Privilegierung des Adelsgerichtes ²⁾ der langen Entwicklung des Rechtsstreites zwischen Stadt und Landadel ihren Abschluss. Aus ihr allein ist die Schaffung des Manngerichtes in dieser Form zu verstehen. Überblickt man diese lange Entwicklung der Rechtsverhältnisse, so sieht man deutlich die Tendenz des Privilegs. Ganz bestimmt wurde das Gericht des Adels über das der Stadt gestellt, wenn auch letzteres nicht genannt wurde. Aber es stand als die oberste Instanz des Fürstentums von vornherein über dem der Stadt. Das eben ist der Fortschritt, den die Entwicklung durch Sigmund machte: bisher waren Stadt- und Adelsgericht gleich, jetzt stand das Adelsgericht über dem Stadtgericht. Von Streitigkeiten zwischen beiden lässt sich von nun an nichts mehr nachweisen.

Der Name Manngericht für das Gericht des Adels ist vorher nicht bezeugt, weshalb auch von einer Schaffung des Manngerichtes durch Sigmund geredet wird. Man darf aber wohl annehmen, dass der Name schon vorher gebraucht worden ist. Tatsächlich hat es schon bestanden, und es werden im wesentlichen seine alten Kompetenzen sein, wenn es alle Streitigkeiten des Adels untereinander zu schlichten hat, über Güter, Geldschuld, Leibgedinge usw., d. h. also alle Akte der freiwilligen wie strittigen Gerichtsbarkeit.

Das Neue, das Sigmund geschaffen hat, beruht in zwei Punkten. Einmal bildete das Manngericht von nun an das einheitliche Gericht für den Adel. Bisher musste er über Lehnsgüter den Entscheid des Hofgerichts nachsuchen, während

¹⁾ Tzchoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Lausitz. Hamburg 1832, p. 245.

²⁾ Gryphius, 29–36.

über Erbgüter die Zaude zu entscheiden hatte. Der Unterschied zwischen Erb- und Lehngütern wurde in dieser Beziehung jetzt aufgehoben oder wenigstens stark abgeschwächt. Das Manngericht war für beide kompetent, wie auch seine zwölf Beisitzer erbeigene Güter oder Lehngüter haben konnten. Man sieht daraus, dass der Name Manne, lateinisch homo, seine alte Bedeutung von Lehnsmann verloren hätte.

Zweitens schuf Sigmund in dem Manngericht einen gemeinsamen Oberhof für die verschiedenen Gerichte seines Fürstentums. Wie vor sein Forum die Streitigkeiten zwischen dem Adel und dem Fürsten oder seinem Hauptmann kamen, so konnten alle seinen Rechtsspruch nachsuchen, die in den Niedergerichten, sei es das Stadt- oder Hof- oder geistliche Gericht, nicht ihr Recht bekommen zu haben meinten. Hier musste jede Sache endgültig entschieden werden. Das Manngericht war die oberste Instanz.

Sigmunds Hofhalt und Reisen.

Als Sigmund nach Glogau kam, nahm er seine Wohnung im Schloss zu Glogau, das erst einer gründlichen Ausbesserung bedurfte ¹⁾. Es scheinen nicht gerade viel Zimmer bewohnbar gewesen zu sein, wenn hohe Gäste, wie der Herzog Bartholomaeus von Münsterberg, mit dem Sigmund freundschaftlich verkehrte, und der als Gesandter des ungarischen Königs kam, in der Stadt einquartiert werden musste. Überhaupt scheint das splendide vivere hier nachgelassen zu haben. Fahrende Musikanten oder Gaukler weist jetzt das Rechnungsbuch weniger auf als früher. Die königliche Vorratskammer sorgte nicht mehr für den Unterhalt des Hofes, der bei der Abreise nach Glogau bedeutend vermehrt wurde und vom Hofmarschall bis hinab zum Küchenjungen 70 Personen umfasste ²⁾. Was zum täglichen Leben gehörte, besorgte das Schlossvorwerk und die zum Schloss zinsenden Dörfer und Städte. Ein im Breslauer Staatsarchiv ³⁾ aufbewahrtes „Alt Grundbuch über das ganze Glogauische

¹⁾ Hier und im Folgenden ist Pawinski und die dort mitgeteilten Rechnungsbücher-Auszüge sowie das Itinerar meine Quelle.

²⁾ Verzeichnis des Hofes im Anhang bei Pawinski (mit Namen).

³⁾ F. Glogau I, 18b.

Fürstenthumb sambt seinen Weichbildern ¹⁾ was vor einkhomben zum Schloss vor alters gehorett hatt“ aus dem Jahre 1520 zeigt die Abgaben der einzelnen Städte und Dörfer und ist auch für Sigmunds Zeit von Belang, wie der Zusatz „vor alters“ beweist. In zwei Dezennien ändern sich solche zu ganz bestimmten Normen gewordene Abgaben meist nicht. Da finden wir unter den ständigen Abgaben Eier, Hühner, Hafer, Gerste, Korn, Honig, Hering, Schöpse, Rinder, Fische, Salz etc., daneben noch allerhand Dienste, Heu rechen, Schloss keren, Holz fahren, ²⁾ Getreide dreschen um den 19. Scheffel, Spanndienste mit dem Pfluge u. s. w. Dorf Tscheppehn im Glogauer Weichbilde hat aufs Schloss „2 Fuder Kolen“ zu liefern.

Ein grosser Teil der Abgaben ist, wie das Verzeichnis sagt, versetzt. Das geschah unter Sigmund weiter. Das Einkommenverzeichnis ³⁾ führt unter dem 7. Sept. 1505 an: „Von der Befreiung eines Dorfes (ungefähr) 440 flor.“ Wie diese Befreiung zu denken ist, ist nicht ganz gewiss. Nach meiner Meinung hat Sigmund dieses Dorf für eine einmalige Summe von seinen Abgaben oder Diensten befreit. Als Einnahmequelle ist es dann für ihn verloren.

Inwieweit die Ansprüche des Herrn an seine Untertanen für diese drückend gewesen sind, lässt sich wohl nur dann entscheiden, wenn der Schreiber, der sein Grundbuch unter Vorlage alter Register aufstellt ⁴⁾ und sonst alles als selbstverständlich notiert, kritisiert. So berichtet er von Sprottau: „Das Sprottisch Dorf daran sie nicht ein wenig beschwert“ und später bei derselben Ortschaft: „Vischer Cins = 48 böhm. Groschen. Sie geben für 1 böhm. Groschen 1 schles. Groschen wegen ihrer Armut und wegen der vielen Hoffarbeit zum Schlosse, mit der sie überladen sind.“

Manchmal kam es vor, dass der Landesherr bei seinen Forderungen mit andern in Konflikt kam. So beschwerte sich 1506 der Abt Petrus zum Paradiese bei Sigmund über dessen

¹⁾ Glogau, Polkwitz, Grünberg, Sprottau, Guhrau, Freystadt.

²⁾ Tschobitz im Glogauer Kreise z. B. jeden Sonnabend 6 Fuder Holz.

³⁾ Anhang zu Pawinski.

⁴⁾ Er sagt das an mehreren Stellen ausdrücklich.

Hauptmann in Schwiebus, der in verschiedenen Dörfern die Untertanen des Klosters mehr denn früher üblich, zu Lasten und Leistungen heranziehe. Sigmund stellte in einem Entscheide vom 12. Juni 1506 ¹⁾ fest, in wie weit der Abt und der Hauptmann Anspruch auf die Frohndienste und Leistungen hätten.

Die dicht an der Oder gelegenen Dörfer, z. B. Tschobitz und Kotzemeuschel, waren bei Hochwasser nicht im stande, den Zins aufzubringen, dagegen musste die Stadt Glogau wegen eines verwüsteten Dorfes Borügke, ²⁾ über der Oder gelegen, wegen eines Lehnspferdes, das das Dorf sonst stellte, 3 Mk. zu 8 Groschen zahlen. Von Interesse ist die Leistung der Quaritzer (Dorf im Glogauer Weichbilde). Hier mussten die Erb-Scholzen — es waren deren vier, jeder ein Jahr Scholz — vier Essen ausrichten, wenn man dahin zum Ding schickte. Das war auch sonst üblich ³⁾.

Ausser diesen Abgaben erhielt die Schlossküche manches durch Geschenke an Wild, für das sonst der Hofjäger sorgen musste. Da aber die Jagd im Glogauer Fürstentum der Stadt Glogau versetzt war, musste sich Sigmund erst von Wladislaw die Erlaubnis erbitten, auf der Görlitzer Heide und in den Wäldern und Feldern des Görlitzer Weichbildes jagen zu dürfen, und er bekam sie — 1502 November 19 ⁴⁾ — „es sey mit Hunden, Netzen oder mit fliegenden Vögeln zu seiner Notdurft oder auch zu Kurzweil.“

Dies scheint jedoch zum Lebensunterhalt nicht ausgereicht zu haben, denn man kaufte Kälber, Hühner, Enten, Gänse, einmal auf einem Jahrmarkte 264 Schafe ⁵⁾. Das ist schon ein Zeichen, dass die Schlosswirtschaft ziemlich heruntergekommen war.

Die Bareinnahmen flossen aus den Abgaben der unmittelbar zum Schlosse Glogau gehörigen Landgüter wie der im Fürstentum liegenden Städte und ihrer Weichbilder. Diese

¹⁾ Bresl. Staats-Arch. F. Glogau III 15 b, 81.

²⁾ Noch heute eine Wüstung im Glogauer Kreise.

³⁾ Tzschoppe-Stenzel, a. a. O. 152.

⁴⁾ Worbs, Mscr. 52, 68.

⁵⁾ Pawinski, a. a. O. 161.

Abgabe war einmal eine direkte und führt in den Urbaren meist den Namen „Silberzins“, war aber sehr oft, so z. B. in Glogau selbst, wo sie 200 Mark böhmisch betrug, versetzt. Daneben indirekte Abgaben durch die Zölle hauptsächlich, kleinere Summen durch Brau- Kerber- Tuchmachergeld, Abgaben von der Walkmühle, dem Schleifwerk, vom Schweinschneiden, vom Wochenmarkt. Ferner hatte Sigismund Einnahmen als oberster Gerichtsherr: Vom Zuge ins Hofgericht 1 ung. Gulden, ebenso beim Manngericht und bei notariellen Handlungen: „wenn man einen in ein Gut weiset nach erfordertem Recht von der Einweisung 1 Gulden.“

Da ein grosser Teil dieser Einnahmen versetzt war, lässt sich eine genaue Vorstellung von ihnen nicht gewinnen. Pawińskiego giebt nach einem Verzeichnis, das er vor das Jahr 1507 datiert ¹⁾, die Gesamteinnahme auf 9752 böhm. Mark sowie 2879 ung. Dukaten an, fügt aber selbst gleich hinzu, dass sie sich fast ganz in Anleihe befinden. Die Haupteinnahmen flossen jedenfalls aus der Münze, besonders seit 1505, — Münzprivileg auch nach böhm. und bresl. Schrot und Korn — die jährlich gegen 4000 flor. einbrachte. In der Kasse herrschte ein fast beständiger Mangel und nötigte zu häufigen Anleihen bald vom Inhaber der Münze in Glogau oder vom Hauptmann oder dem eigenen Hofmarschall, bald von der Stadt Breslau, deren Ratsherren den Troppauer Ratsherren, vom Glogauer Kapitel oder vom Koadjutor Johann Thurzo in Breslau.

Das Ausgabenbuch wirft insofern ein Licht auf Sigmunds Leben, als es uns zeigt, mit wem Sigmund in Verkehr stand, was er ausgab für Küche, Kleidung, Bücher und Illustrationen, Musik und Gesang. Sie zeigen uns auch, dass er nicht allein im Schloss zu Glogau weilte, sondern Fräulein Katharina mit ihrem und seinem Söhnchen bei ihm war. Sehr wohl scheint sich aber Sigmund in Glogau nicht gefühlt zu haben. Von den reichlich 4 Jahren seines Aufenthalts in Schlesien hat er nach dem Itinerar nur 1 1/2 Jahre in Glogau zugebracht, die übrige Zeit befand er sich auf Reisen. Es verging kein Jahr,

¹⁾ Ich habe es weder in den Bresl. Archiven noch im Stadt-Archiv zu Gross-Glogau oder im Schlossarchiv zu Ober-Glogau oder Carolith finden können.

in dem er nicht einmal in Polen, speziell in Krakau, gewesen wäre, das eine Mal bei der schweren Erkrankung seines Bruders, des Kardinals Friedrich, das andere Mal zur Beerdigung seiner Mutter. Jedes Jahr kam er nach Breslau, das er in 2 Tagen erreichte. Zwei Monate war er 1502 in Glogau, da reiste er auch schon zur Hochzeit seines Bruders Wladislaw nach Ungarn. Gern machte er auf seinen Reisen dort Halt, wo sich geweihte Stätten befanden, so 1503 in Trebnitz, wo die heilige Hedwig liegt. Dass ausser seinem nächsten Gefolge auch Befreundete vom Adel des Fürstentums ihn begleiteten, zeigt das in Troppau 1504 ausgestellte Privileg der Stadt Gross-Glogau, in dem Hans von Rechenberg als Zeuge erwähnt wird.

Sigmunds Verwaltung Troppaus.

Die Stadt Troppau besuchte Sigmund öfters und länger, ¹⁾ weil sie die Hauptstadt seines zweiten Fürstentums war. Verwalten liess er es durch seinen Hauptmann Albrecht Sobek. Interessant ist, dass Sigmund anfangs hier Widerstand fand. So wollte ihm Hinek Birka von Nassidel die Lehnspflicht verweigern ²⁾. Dieser Widerspruch kann sich gegen ihn persönlich richten, aber ebenso gut in dem mit seiner Ernennung aufgestellten neuen Programm für Troppau begründet sein. Als unter Mathias Corvinus eine Lösung Troppaus von Mähren versucht wurde, schlossen beide Nachbarländer 1481 einen Vergleich, nach dem sich Troppau mehr zu Mähren hin neigte. ³⁾ Wladislaw versuchte es zu Schlesien zu ziehen und verpflichtete Sigmund als Troppauer Fürsten ausdrücklich zu denselben

¹⁾ 1502 August 26. September 4. Dezember 6—31.

1504 Mai 8—Juli 20. Dezember 14—

1505 März. Juni 13. August 16. 17.

²⁾ Biermann, Gesch. Troppaus. Teschen 1874. p. 243.

³⁾ Dudik, Des Herzogtums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren. Wien 1857. p. 62: 1481 Okt. 28. Vertrag zu Brünn. In zweifelhaften Fällen sollten Troppauer wie seit uralter Zeit ihre Entscheidungen vom mähr. Landgericht holen. Beide Länder sollen gegen innere und äussere Feinde gemeinsam vorgehen. Gesandtschaften und andere Aufwände auf gemeinsame Kosten veranstalten.

Leistungen wie die übrigen schlesischen Fürsten. Die Troppauer mochten in Sigmund den Vertreter dieses Programms sehen und deshalb gegen ihn agitieren. Ihr Widerstand half ihnen freilich nichts.

Von einer Tätigkeit Sigmunds in Troppau findet sich nichts überliefert. Erhalten sind von ihm einige Privilegien über das Fürstentum und die Stadt, wie sie jeder neue Herrscher dem Lande gab.

Auch in Troppau flossen die Einnahmen aus den Abgaben der zum Schlosse gehörenden Güter. Ihre Zahl war, wie ein Urbar von 1575 ¹⁾ zeigt, nur gering. Auch der Ertrag aus den Zöllen und allen sonstigen Einnahmequellen ²⁾ kann nicht allzugross gewesen sein. 1504 kam aus der berna (= Bede, Steuer) die höchste Summe von 658 flor. ³⁾ ein. Über die Einkünfte aus der Münze fehlt jede Spur. Doch steht fest, dass Sigmund landesfürstliches Geld in der Münzstätte in Troppau prägen liess.

II. Sigmund als Landvogt der beiden Lausitzen.

Zu diesen beiden Fürstentümern bekam Sigmund 1504 noch die Vogtei über die beiden Lausitzen. Die Übergabe der Niederlausitz ⁴⁾ datiert vom 7. Juni 1504, die der Oberlausitz ⁵⁾ vom 29. Nov. desselben Jahres. In der Niederlausitz ⁶⁾ war sein Vorgänger Heinrich Reuss von Plauen, der sich Eingriffe in die ständischen Freiheiten erlaubt hatte und deshalb von Wladislaw abgesetzt wurde. Hier findet sich daher kein Widerstand gegen Sigmunds Wahl. An ihn wandte sich Heinrich Reuss von Plauen mit einer Beschwerde über die

¹⁾ Breslauer Staats-Arch. F. Troppau I. 33 a.

²⁾ Diese wie in Glogau.

³⁾ Pawinski. Anhang. Rechnungsbuch.

⁴⁾ Pawinski, Anhang.

⁵⁾ Worbs, Neues Archiv I 366.

⁶⁾ Neumann, Gesch. der Landstände der Nied.-Laus. Lübben 1843. p. 232 ff.

Derselbe, Versuch einer Gesch. der niederlaus. Landvögte. Lübben 1882, 83. 2 Bd. 170 ff.

Stände, die ihm feindselig wären, wurde jedoch abgewiesen. Durch seinen Statthalter Hans von Köckritz liess Sigmund die Verwaltung der Vogtei besorgen, persönlich war er nie dort¹⁾.

Dagegen war er ein Mal wenigstens in Bautzen, der Hauptstadt der Oberlausitz, um sich hier durch Albrecht von Kolowrat als Landvogt einführen zu lassen. Hier fand Sigmund bei den Ständen grossen Widerstand²⁾. Als sie vom derzeitigen Statthalter Sigmund von Wartenberg nach Bautzen zusammenberufen wurden und die Ankunft Sigmunds vernahmen, da sind sie dieser „neuen Zeitung“ nicht erfreut gewesen und haben sich „in der Waagen“ verschworen, an der Zusage Wladislaws „dass sie hierfür keinen andern Amtmann, denn einen eingebohrnen Herrn der Cron Böhmen haben sollten“, festzuhalten. Am 28. November 1504³⁾ kam Herzog Sigmund mit Albrecht von Kolowrat an. „mehrentheils auf Wagen — reissigen Zeug haben sie nicht gehabt — um Seigers drei (= um 3 Uhr) die von Städten haben ihm entgegengeschickt 29 Pferde wohlgerüst in Harnischen und allein schwarz geritten, und bey 150 Fussknechte auch wohl ausgerüstet. Die Mannschaft sind ihnen auch entgegengeritten, ein Theil in Kitteln, ein Theil in grauen Kappen. Keiner hat Harnisch gehabt; darum ist der Stadtzeug diesmal der beste gewesen“.

Am nächsten Tage versammelten sich die Mannen und Städter im Kloster, um die königliche Botschaft zu hören. Sie baten um längere Bedenkzeit, erhielten jedoch nur wenige Tage, von Freitag bis Montag. Am selben Abend kamen die Mannen mit den Städtern nochmals in der „Waage“ zusammen und verschworen sich abermals, in ihrer Opposition gegen Sigmund zu verharren. Sigmund aber und der Kanzler wussten die Frist schlau auszunützen und durch Wahlbeeinflussung ihr Ziel zu erreichen: „denn in mittler Zeit hat der Herzog einen und der

¹⁾ Das beweist auch das Itinerar.

²⁾ Weinart, Rechte und Gewohnheiten der Ober- u. Niederlausitz. Leipzig 1793. Bd. I, 392 ff. „Nachricht von der Collatur der Oberlausitzschen Landvogtey an Herzog Sigismundus aus Pohlen 1505, aus alten Nachrichten gezogen“.

³⁾ So das zuverlässige Itinerar. Weinart hat irrtümlich 1505.

Kanzler den andern von den Mannen nach einander zu Tische geladen und sie eingenommen, dass sie gar auf eine andere Meynung sind gefallen.“ Bei der Abstimmung wurde in der Tat die Stadt, welche in ihrer Opposition beharrte, überstimmt, und Sigmund wurde das Schloss durch den Hauptmann Albrecht von Schreibersdorf übergeben. Sigmund musste in einem Reverse¹⁾ den Ständen ihre Privilegien sichern, ihnen seinen Schutz zusagen und versprechen, nichts zu verlangen, was gegen ihre Pflicht der Krone Böhmen gegenüber gehe. Von der Vogtei darf er nichts verpfänden und das Schloss nur an den König abtreten.

Tags darauf „Freytags am Tage Nicolai (Dec. 5) sind sie frühe aufgebrochen und weggezogen, der Herzog auf Görlitz²⁾ der Kanzler auf Zittau. Den Herzog hat man bis gen halben Reichenbach zu Ross und Fuss begleitet. Das Geschenke, so dem Herzog geschehen, ist ein Lägel Malvasier, ein Viertel Wein, ein Viertel Bier, ein Ochse, ein Malter Hafer, ein Fuder Hen.“ Sigmund ist nachher nie mehr nach der Lausitz gekommen. Die Urkunden³⁾ weisen Albrecht von Schreibersdorf als seinen Vertreter auf. Von einer speciellen Tätigkeit Sigmunds ist auch hier nichts überliefert.

Ob für ihn mit der Vogtei besondere pekuniäre Vorteile verbunden waren, lässt sich nicht beweisen, höchstens vermuten: einmal aus der Schenkungsurkunde der Nieder-Lausitz und dann aus der Erwägung heraus, dass Wladislaw wie mit allen seinen Vergabungen an seinen Bruder so auch hier eine Verbesserung dessen Lebenslage im Auge hatte.

III. Sigmunds Teilnahme an gemeinsamen schlesischen Fragen und seine Landeshauptmannschaft. (1504—1506)

Sigmund war noch nicht Landeshauptmann von Schlesien und schon gewann er als Sohn eines Königs und Bruder zweier Könige, von denen der eine als König von Böhmen und Ungarn

¹⁾ 1504. Dec. 4. Wortlaut bei Weinart I, 60—63.

²⁾ So auch das Itinerar.

³⁾ Oberlausitzer Urkundenbuch. Görlitz.

zugleich der Herr und Gebieter Schlesiens war, bald unter den schlesischen Fürsten ein gewisses Ansehen und wurde allmählich auch in die allgemein schlesischen Fragen hineingezogen. Diejenige Frage, welche gerade in den ersten Jahren seines schlesischen Aufenthalts die Gemüter mit am meisten erregte und immer mehr zu einer Lösung drängte, war die Spannung zwischen den weltlichen Ständen und dem Klerus ¹⁾. Sigmund hatte im nördlicheren seiner beiden Fürstentümer bei Beginn seiner Regierung in gleicher Weise Streitigkeiten schlichten müssen, besonders gross waren sie in Schlesiens Hauptstadt.

Der Hass der schlesischen Fürsten auf das Domkapitel gründete sich auf die Koadjutorwahl von 1501. Der alternde Bischof Johann IV. hatte sich den Sohn des schlesischen Landeshauptmanns Kasimir von Teschen, Friedrich von Teschen, zu seinem Koadjutor mit der Anwartschaft auf die Nachfolge auf dem Bischofsstuhle wählen wollen. Das Domkapitel mochte keinen schlesischen Fürsten als seinen Herrn und veranlasste Johann die Wahl rückgängig zu machen und dafür den ungarischen Magnatensohn Johann Turzo zu wählen. Diese Wahl eines Ausländers mit Zurücksetzung eines Landesangehörigen weckte bei den Fürsten die grösste Erbitterung und hat zu einem wichtigen Paragraphen des Kolowratschen Vertrages Veranlassung gegeben. Am schärfsten waren die Reibereien in Breslau zwischen dem Rat der Stadt und der Dominsel. Eines Nacht's erbrachen fünf Geistliche bei der Rückkehr von der Stadt nach der Dominsel das Stadttor. Dieser an sich unbedeutende Vorfall gab den Anlass zu einem Schiedsspruch und allgemeinem Ausgleich der strittigen Fragen. Auf Vorstellungen beim Könige hin ernannte dieser seinen Bruder und Kasimir von Teschen zu Schiedsrichtern ²⁾. Das Schiedsgericht trat am 24. August

¹⁾ Für das Folgende vergleiche Dr. A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. München 1903.

Es kann nicht meine Absicht sein, diese Fragen im einzelnen durchzugehen, es kommt hier nur darauf an, die Anteilnahme Sigmunds festzustellen.

²⁾ Breslauer Stadt-Archiv E. E. E. 144. Wladislaw teilte Breslau 1503 Juni 21 das mit und befahl der Stadt, mit dem Herzog (sc. Sigmund) wie mit dem Könige selbst zu unterhandeln.

1503 zusammen¹⁾. Ausser den beiden offiziellen Schiedsrichtern nahmen an den Verhandlungen noch teil die Herzöge Johann von Sagan, Johann von Oppeln, Friedrich von Liegnitz, Karl von Münsterberg, der Herzog von Ratibor, sowie Vertreter anderer vornehmer Herren und Städte beider Schlesien. Sie alle waren die Gäste Sigmunds²⁾. Die grosse Beteiligung zeigt, dass die Frage, über welche entschieden werden sollte, keine lokale, sondern eine allgemein schlesische war.

Am 1. September fällten Kasimir und Sigmund den Schiedsspruch³⁾, der „ein unverkenubares Streben nach Unparteilichkeit zeigt“⁴⁾. Diese lässt sich vielleicht erklären, wenn man es versucht festzustellen, wie weit beide Schiedsrichter an dem Spruch beteiligt sind. Kasimirs Haltung ist durch die Zurücksetzung seines Sohnes bei der Koadjutorwahl von 1501, die das Domkapitel veranlasst hatte, von vornherein beeinflusst. Er machte auch aus seiner Stellungnahme gegen den Klerus keinen Hehl. Ganz offen liess er gerade zur Zeit jener Spannung 1503/04 allerhand Raubgesindel die Pfaffen plagen, so dass kaum mit Unrecht der Verdacht aufkam, er stehe mit den Räubern in Verbindung und der König ihn an seine Pflicht als Landeshauptmann erinnern musste. Kasimir wird demnach kaum für den Klerus gestimmt haben. Bei Sigmund lässt sich eine derartige feindliche Haltung dem Klerus gegenüber nicht erkennen. Er wird also auch hier zum mindesten unparteiisch

Stadt-Archiv Hs. F1 fol. 497.

Breslau hatte die Sache so eilig, dass es Sigmund um Ansetzung eines Gerichtstages bat, als er noch gar keine Anweisung vom Könige erhalten hatte.

¹⁾ Stadt-Archiv, Hs F1 fol. 313.

²⁾ Stadt-Archiv Hs. F1 fol. 313.

³⁾ Ebda. fol. 311—313 Konzept. E 24.a Original.

Beide Teile haben einander nichts vorzuwerfen, Die Gefangenen (Geistl.) sollen frei sein, müssen jedoch revocieren und ihre friedliche Gesinnung beteuern. Die Stadt darf Übeltäter geistlichen Standes festnehmen, muss sie aber geistlichen Gerichten übergeben. Die Stadt soll dem Kapitel erlauben, Bewaffnete zu unterhalten und soll die Geistl. vor Schmähung und Leichtfertigkeit der Bürger schützen.

⁴⁾ A. O. Meyer. a. a. O. 125.

gewesen sein, wenn er nicht gar durch die einseitige Stellungnahme Kasimirs veranlasst worden ist, die Partei des Klerus zu vertreten. Wenn die andern Fürsten überhaupt einen Einfluss auf den Schiedsspruch ausgeübt haben, so kann er — das zeigt der bald darnach tagende Fürstentag — kaum zu Gunsten des Klerus erfolgt sein.

Der Fürstentag beriet über ein dem Klerus von den Fürsten überreichtes Ultimatum, das in 13 Artikeln Bischofswahl, geistl. Gericht etc. behandelte. Wie das Ultimatum, so sind auch die Artikel des Fürstentags entschieden aggressiv: es ist fast nur von Forderungen — in jenem ersten Entscheide fast nur von Pflichten — der weltlichen Stände die Rede.

Sigmund hat an diesen Beratungen fast gar keinen Anteil. Seit dem 6. September ¹⁾ wohnte er ihnen nicht mehr bei und ist erst kurz vor Abschluss des Vertrages, am 25. Januar 1504, in Breslau wieder erschienen. Der endgültige Vertrag ²⁾ hat die scharfe Fassung des Ultimatus und der Fürstentagsartikel im allgemeinen beibehalten und nur einige Milderungen erfahren. Inwieweit hier Sigmunds Einfluss mitentscheidend gewesen ist, lässt sich nicht feststellen.

Die Haltung Kolowrats, nach dem der Vertrag den Namen hat, lässt sich nur nach der einen Seite mit Sicherheit festlegen. Er vertrat das Interesse der Krone Böhmen und brachte dadurch in die geistlich-ständischen Wirren ein politisches Motiv hinein. Er wusste es durchzusetzen, dass die Bischofswahl nicht bloss auf die Zugehörigkeit zu Schlesien beschränkt, sondern auf die zu allen Ländern der Krone Böhmen ausgedehnt wurde. Der böhmische Diplomat machte wieder den Versuch, Schlesien als zur Krone Böhmen gehörig zu betrachten, und fand darin wohl bei Kasimir Unterstützung. Über Sigmunds Haltung in diesem Punkte wissen wir nichts. Sollte etwa von seiner Seite ein Widerstand dagegen zu Gunsten Ungarns oder Polens erfolgt sein, so war er erfolglos. Wenn dagegen die Fürsten

¹⁾ Vergl. Itinerar.

²⁾ Der Kolowratsche Vertrag vom 3. Febr. 1504 gedruckt bei Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. 1845. p. 365—370.

ihren Widerspruch gegen die Koadjutor Johann Turzos zurückzogen, so wird hier der Einfluss Sigmunds entscheidend gewesen sein¹⁾. In seiner Gegenwart wurde im Augstmonat des Jahres 1504 die päpstliche Bestätigungsbulle der Koadjutor des ungarischen Magnaten im Stift und den Kirchen Breslaus öffentlich verlesen²⁾.

Dass der Kolowratsche Vertrag eine Niederlage des Klerus war, musste er bald empfindlich spüren. Wie früher im Jahre 1503, so hatte er auch weiterhin unter Raub und Erpressung zu leiden, ohne dass ihm die Staatsgewalt zu Hilfe kam. Die Chronik des Vincentinerstifts³⁾ berichtet unter dem Jahre 1503, dass jenen Räubern alle Fürsten und sonderlich „Casimirus der Lantshauptmann“ und die von Breslau zugefallen und wider die Geistlichkeit gerichtet waren und dass „jene Reutter der Geistlichkeit zu wider“ hoch vorhalten wurden“. Als zwei Stiftsdörfer geplündert wurden, schlug Breslau den Mansionarien auf dem Dom nicht nur jede Hilfe ab, sondern verbot ihnen auch, Bewaffnete aus der Stadt zu ihrem Schutze zu nehmen. Es muss in der Tat schlimm zugegangen sein, wenn der schwache Wladislaw auf die Klagen hin einen ungewöhnlich scharfen Brief an Kasimir richtet⁴⁾:

Irlaucher Ohme, unser getreuer Lieber. Wis, dass uns viel und ofte Klage zukommen, wie aber etliche neue Reiterei und Loter gegen dem Bischof und dem Kapitel zu Breslau entstanden; welche ihre Leute geistlich und wertlich ohne

¹⁾ Joh. Turzo war den Fürsten äusserst verhasst. Weihnachten 1502 war er mit Not den Nachstellungen des Räuberhauptmanns Schwob entgangen, der ihn, wie es scheint, in höherem Auftrage zu fangen suchte. Meyer, a. a. O. 133. — Sig. borgte sich in jener Zeit von Turzo 30 fl. (Einnahmebuch 1504 Febr. Anhang zu Pawinski). Er kann also nicht so feindlich ihm gegenüber gestanden haben.

²⁾ Handschriftliche Chronik des Vincentinerstifts. Bresl. Univ. Bibl. IV Q. 131. p. 147^b

³⁾ p. 145^b, 146. Mit ihr z. T. wörtlich übereinstimmend (auf ihr fussend) in gleicher Weise die weltliche lutherische Chronik, Stenzel Eisenmengers Schweidnitzer Chronik. Staats-Arch. Jauersche Mss. fol. XVIII. 22.

⁴⁾ Original Stadt-Archiv Breslau. E. E. E. 154. 1504. Sept. 2. Abgedruckt in Klose, Von Breslau III, II, 495—97.

ziemliche und rechtliche Ursachen fahen, schazzen und morden und mit ihnen, als ihnen gefällt ihren Willen vorbringen, das uns sere gross wunder nimmet und sehre zu gemüte gehet, das solches in einem friedlichen Lande, da Ordnung und Recht ist, alleine der Priesterschaft unter deiner Ordenunge und Herschunge geschieht, dadurch wir nicht anders abnehmen mögen, denn sintemal sie sich vortragen neben den Fürsten und der Priesterschaft zu Breslau, dass alles solch unordentlich vornemen der Reiter wider den Bischof, andern Geistlichen und ihren Leuten geschehen. Das dann von nichts anderem kommt, denn von deiner und andern Fürsten Unachtsamkeit, das Ir vielleicht mit Willen solche Quale und Ungerechtigkeit auf sie vorhenget vermahnen dich noch und gepieten dir, das du dich mit der That dazu haldest und thust, solch unchristlich und lotterisch böses Vornehmen, nach dem das deinem Amte zustehet und gebühret, aufhaltest, und fürder durch keine Weise solch Lotterer und Reiterei zulassest. . . . So das aber nicht geschehe, und du dich dazu thun und halten verachttest, das solche Dinge unterstanden werden, wolt wir nach solcher Vermahnung zu dir trachten als zu unserem Amtmann, dem wir dasselbe Land zu handhaben empfohlen und vertreuet haben, sehen und dieselbe Kirchen, die wir gross achten, mit andrer Ordnung vorsorgen müsten. Darum dis betrachtende halte dich in dem und versorge die Dinge als wir dir schreiben, dass wir darum nicht mehr bekommert und angelaufen werden.“

Darauf muss denn die Absetzung Kasimirs, mit der ja schon gedroht war, und die Ernennung Sigmunds zum Landeshauptmann erfolgt sein. Der Grund der Absetzung ¹⁾ ist in jenem Schreiben bezeichnet und damit zugleich die Veranlassung

¹⁾ Von einer solchen sprechen noch Christoph Manlius in *Commentariorum Rerum Lusaticarum libri VII* p. 405 (b. Hofmann, Script. Lusat. Leipzig 1719) remoto Casimiro supremo Silesiae capitaneo und Nicol. Henel ab Hennenfeld in *Annales Silesiae* (Sommersberg, Script. Rer. Silesic. II, 381) Casimiro Teschiuensi abdicare iusso.

zu Sigmunds Wahl: sie bedeutet bei seiner Stellung zum Klerus, wie er sie stets und jetzt zuletzt beim Kolowratschen Vertrag gezeigt hatte, ein Entgegenkommen der Regierung gegen den arg bedrängten geistlichen Stand.

In der Tat hören im folgenden Jahre die Klagen auf, ihre Lage hat sich unter Sigmunds Regiment gebessert ¹⁾. Dass auch das Bestreben seinem Bruder durch das oberste Amt in Schlesien eine einflussreiche Stelle zu gewähren, bei Wladislaw mitbestimmend gewesen ist, ist klar. Dagegen lässt sich nicht entscheiden, in wie weit jenes politische Motiv, die noch immer unentschiedene Frage: Schlesien zu Böhmen oder Ungarn? mitgespielt hat ²⁾. Man könnte vielleicht vermuten, dass die ungarischen Magnaten den König mit zu einer Ernennung Sigmunds bestimmt haben. Wir haben bei Johann Turzo, der diesen Kreisen angehörte, gesehen, dass Sigmund mit ihnen liirt war. Das lässt sich aus seinem dreijährigen Aufenthalt in Ungarn hinlänglich begreifen ³⁾. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass die Ungarn eine Wahl Sigmunds unterstützt hätten, um durch ihren Kandidaten Schlesien wieder fester an die Krone Ungarn zu binden, da Kasimir von Teschen eher als Agent der Böhmen gelten konnte. Sicher ist das keinesfalls.

Fest steht die Datierung. Grotefend, Palatzky u. a. folgen der schlesischen Kernchronik, welche das Jahr 1502 annimmt,

¹⁾ Meyer, a. a. O. 136.

²⁾ Wie sie immer noch akut gewesen ist, zeigt folgender Bericht aus dem Jahre 1507: Bei der endgültigen Abstimmung über Ludwigs Wahl stimmten Böhmen und Ungarn getrennt. Wir Schlesier wurden wie auch die Mähren, von den Böhmen aufgefordert, mit ihnen zu stimmen und taten es. Hinterher stellten die Ungarn uns und die Mähren in Gegenwart des Königs (sc. Wladislaw) zur Rede, ob wir, die an Ungarn verpfändet seien, uns künftig zu Ungarn oder zu Böhmen halten würden. Die Antwort der Mähren befriedigte die Ungarn nicht. Wir antworteten, obwohl ohne Instruktion. (non habemus in ea re aliquod mandatam) könnten die Ungarn doch überzeugt sein, dass wir uns stets zu ihnen halten würden. Die Ungarn waren sehr zufrieden und versicherten uns, wir dürften in allem auf ihre Unterstützung rechnen. Breslauer Stadt-Arch. Hs. F₁, fol. 96. 97. 1507 Mai 17.

³⁾ Auch das splendide vivere des Vapovius (a. a. O. p. 34) lässt darauf schliessen.

der polnische Chronist Martin Cromer nennt gar 1499 (!). Das hat schon Johann Jakob Földener ¹⁾ sehr vernünftig widerlegt: beim Kolowratschen Vertrage ist ja Kasimir — laut Urkunde — noch Landeshauptmann. Freilich irrt wieder Földener, wenn er meint, Kasimir habe gleich nach geschlossenem Vertrage verzichtet und Sigmund sei schon am 8. Februar Landeshauptmann. Der Brief Wladislaws an Kasimir vom 2. September 1504 setzt voraus, dass Kasimir noch im Amte ist. Die Ernennung ist also kurz darauf erfolgt.

Die Landeshauptmannschaft Sigmunds ist für die allgemeine schlesische Geschichte nicht von hervorragender Bedeutung. Dazu ist sie zu kurz. Aber sie ist interessant für die Geschichte der Landeshauptmannschaft selbst ²⁾. Von König Mathias 1474 zum Schutze des Landfriedens geschaffen, als ein königliches Amt, hat das Amt des Landeshauptmanns allmählich immer grössere Befugnisse erlangt, entwickelt sich zur Stellvertretung des Königs, nimmt aber schon unter Mathias jene Form an, durch die ihr Träger in eine eigentümliche Doppelstellung kommt: der oberste Beamte des Königs und zugleich das natürliche Haupt und der Vertreter der Stände des Landes dem König gegenüber zu sein. Diese Entwicklung erreichte ihren Abschluss unter Wladislaw. „Wie schwach die Krone war, die schlesischen Fürsten dachten nicht daran, den Einheitsbau zu zerstören, sondern in erster Reihe daran, ihre Gesamtmacht gegenüber der Krone zu stärken, um mit ihr hinsichtlich der Zentralgewalt erfolgreich konkurrieren zu können ³⁾“. Ihr Erfolg war das grosse Landesprivileg von 1498. Dadurch wurde jene eigentümliche Doppelstellung, zwischen der Krone und dem Lande zu vermitteln und nach beiden Richtungen hin das Gleichgewicht zu erhalten, zum staatsrechtlichen Grundsatz erhoben. Der Oberhauptmann durfte nur ein schlesischer Fürst sein. Manche andere Bestimmungen, so über das Ober- und Fürstenrecht

¹⁾ Joh. Jakob Földener. Bio-et Bibliographia Silesiaca. Breslau 1731. pag. 300.

²⁾ F. Rachfahl. Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. Leipzig 1894.

³⁾ Ebda. S. 129.

scheinen zur Zeit Sigmunds noch nicht in die Praxis umgesetzt. Unter ihm hat eben die Landeshauptmannschaft noch nicht ihre letzte Form erreicht.

Ernannt wurde der Landeshauptmann vom Könige, die Stände hatten das Bestätigungsrecht ¹⁾. Über eine Äusserung ihrerseits zur Wahl Sigmunds verlautet nichts. Ein ernster Widerspruch wird da kaum erfolgt sein. Kasimir war nicht eben beliebt ²⁾ und deshalb vollzog sich der Wechsel leicht.

Grosse Einkünfte scheinen mit dem Amte nicht verbunden gewesen zu sein. Rachfahl berechnet sie für den Anfang des 16. Jahrhunderts auf jährlich 1200 flor. Ein Anhalt für die Zeit Sigmunds lässt sich nicht auffinden, auch die Rechnungsbücher schweigen. Als Friedrich von Liegnitz 1524 von seinem Amte als Landeshauptmann freiwillig zurücktrat, bekam er eine Pension von 1200 flor. und das Troppauer Fürstentum. Das ist der einzige Anhalt und gestattet vielleicht einen Rückschluss auf Sigmunds Zeit.

Über dessen Tätigkeit als Landeshauptmann wissen wir etwas mehr. In den königlichen Patenten betreffs Einsetzung der Oberhauptleute wird deren Aufgabe also bezeichnet :

¹⁾ Bresl. Stadt Archiv Hs. F₁, fol. 477. 1509. April 29. Bericht über den furstintag Jubilate: „so die Herrn fürsten vnd stende czu einander sich vorsammelten liss hertzog Casimir Inns irste lessin eine ko. Commission der meyhnung, dass man hertzoze Casimiren zcu einem obirsten hauptmann annehmen, im an stat ko. mt. gehorsam sein sulde. Doruffgerathslaget vnd beslossen wart, dise antwort, man wuldeseine f. g gerne vor einen solchen obirsten hauptmann annemen vnd an stat ko. mt. gepuerlichen Gehorsam leisten.“

Hs. F₅,₁ fol. G. 10. Bericht Breslaus an Ritter und Mannschaft des Weichbildes Namslau und Neumarkt, sowie an die Städte Namslau und Neumarkt u. a. über den Fürstentag zu Brieg vom 9. April 1507, „allda unser gnädiger herr Bischoff czu gemeynen amptmann vnd stathalder wie dy. ko. mt. befohlhen, uffgenommen ist“.

Rachfahl a. a. O. 159. spricht dagegen den Ständen eine Mitwirkung gab.

²⁾ Chron. d. Vincentinerstifts. 152^b. In diesem Jor ist an des Landthauptmanns des Bischoffs Stelle aufgenommen herzog Casimirus zu Teschen wider den Willen und (= et) Vieler fürsten und (= et) stedte, die lieber herzog friedrichen zur Liegnitz hett en haben.

1515 beschwerten sich die Fürstentümer Breslau. Schweidnitz-Jauer über ihn. Hs. F₁ fol. 116–119.

- 1) „Die Erledigung der eigenen Angelegenheiten des Kaisers, der gemeinen Landes- und anderer Parteisachen.
- 2) Er soll den Fürstentagen beiwohnen, alle vorfallenden Amtssachen mit allem Fleisse verrichten und den Leuten die Justicia und billigkeit mittheilen ¹⁾“.

All das finden wir auch schon als Aufgaben Sigmunds, mit Ausnahme der selbständigen richterlichen Gewalt, die sich erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts ausgebildet hat. Als Beamter des Königs hielt er die Fürstentage ab, so gleich 1504 in der Mitte des Nov. in Breslau ²⁾, dann z. B. 1505 in Troppau, wo die Münzeinung und Landfriedensordnung beschlossen wurde, und noch andre, und sorgte für die Ausführung ihrer Beschlüsse ³⁾, schloss auch Verträge mit auswärtigen Staaten ⁴⁾. Als Haupt der Stände vertrat er deren Rechte und Ansprüche dem Könige gegenüber ⁵⁾.

Im wesentlichen richtete sich seine Tätigkeit auf drei Punkte, die auch auf allen Fürstentagen, denen er vorstand, die Hauptrolle spielten. Regelung des Münzwesens, Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten wegen des Handels im In- und Auslande, Räuberwesen.

Die Geschichte des schlesischen Münzwesens hat Friedens-

¹⁾ Rachfahl. a. a. O. 160.

²⁾ Dresd. H.-Staats-Arch. 10342 Fürstentag zu Breslau 1504 Nov. 19

³⁾ Über die Abstimmung auf dem Fürstentage unterrichtet uns folgende Instruktion der Stadt Breslau vom 29. Sept. 1508 an ihre Vertreter auf dem folgenden Fürstentage.

dyse Weisse ist vor tzeitten gehaldenn so man auf eine sach hat ratschlagen wullen so hat ein yeder ffürste eyner nach dem andern sein stimme gesaget oder einen seiner Rätthe reden lassen, danoch dy beiden prällatten der fürstenthümer Bresslaw vnd Schweidnitz-Jawer, aber inn kortzen Jaren heer, had man ander und newe weise gehaldenn also in der montze und in der Gorlitzten sachen, darauf wenig Gutes diesem lande kommen ist Doruff zu arbeiten, dass dy alde ordenung gehaldenn wurde, item das die ffürstenthumbe, der ko. mt. ane mittel vnderwurffen, ffürderlichen die von stete, yre sunderlichen gespreche halden vnd zu den sachen antwort geben

⁴⁾ So 1506 Landfriedensvereinigung mit Joachim von Brandenburg.

⁵⁾ So 1506 f. Breslau wegen dessen Schuldfordg. an Wlad. u. Klage über Handelsbeschwerung. in Ungarn. Br. Stadt-Archiv Hs. F5,1 fol. 18.

burg ¹⁾ eingehend behandelt, dem ich bei dieser kurzen Berücksichtigung folge. Aus der Zersplitterung Schlesiens in viele Einzelherrschaften und dem Recht der einzelnen zu münzen, entstanden die grossen Verwirrungen in der Münze, die auch noch Sigmund antraf. Es wurde ganz verschiedenwertig und nach verschiedenem Satz geprägt. Sigmund selbst z. B. hatte das Recht, Halbgroschen nach polnischem Schrot und Korn zu prägen (laut Priv. von 1502), Groschen nach böhmischem (1504 Juni 5.) und nach breslauer Korn (1506 Mai 26.) ²⁾. Die Macht der Krone reichte hier nicht aus, durchgreifende Massregeln zur Besserung zu treffen — Breslau hatte sich 1504 vergeblich an Wladislaw gewandt — da vereinigten sich die meisten schlesischen Fürsten unter Sigmunds Leitung — hier ist er also das Haupt der Stände und nicht Beamter — zu einem Münzbriefe ³⁾, den dann Wladislaw bestätigte. Die alten Groschen, es seien nun „Behemische, Polnische oder alde Breslische“ sollen „bei irer wierde bleiben“, damit Armut nicht beschwert werde, dagegen alle fremden, die die Fürsten nicht geschlagen, verboten werden. Beim Abstimmen über die neue Münze sprach sich Sigmund für die aus, welche „sich mit der polnischen vergleicht hätte,“ aber Karl von Münsterberg und die anderen Fürsten sagten dagegen aus, „dass für dieses Land nicht bessere Münze wäre, denn 36 Groschen für einen Gulden.“ Dadurch sie den Herzog Sigmund zu ihrem Willen brachten ⁴⁾. Der Verruf der ausländischen Heller und das Aufhören der „itzigen Heller“ sollte bald vorgenommen werden, weil sich aber Sigmund darin säumig zeigte — Friedensburg meint, er könnte wegen des Abweisens seines Vorschlages verletzt sein — geschah es in andern Fürstentümern auch nicht, und die alte Münze wurde weiter geschlagen. Erst als das abgestellt und auf dem Breslauer Tage (1505 Sept. 15) das Verhältnis der alten Heller zum neuen Groschen festgelegt wurde (18 alte

¹⁾ Codex diplomaticus Silesiacus, Bd. XIII.

²⁾ Pawinski, S. 153 u. Anhang.

³⁾ Bresl. Stadt-Arch. Priv. 10. Urkunden mit 14 Siegeln. Vergl. Klose III, II, 500 f Pol, II. 184.

⁴⁾ Klose, III, II, 783.

Heller = 1 neuen Groschen) hörten die Klagen auf. Freilich stellten sich auch jetzt manche Misshelligkeiten ein ¹⁾. In Teschen wurde die Annahme der neuen Münze verweigert, ²⁾ ebenso in Görlitz. Hier war das der Anlass zu langem Zwist zwischen Görlitz und Breslau. Als Görlitz trotz aller Drohung die neue Münze nicht annehmen wollte, wurde auf dem Fürstentage von Breslau (1506 Mai 3) folgender Beschluss gegen sie gefasst ³⁾: Herzog Sigmund solle den Görlitzern erklären, wenn sie die neue Münze nicht annehmen wollten, „würde man widerumb ir montze vorbitten vnd furder kein getreide noch wulle ihm zufuren lassen, Ouch kein gewandth In die Slesien noch dadurch furen lassen, allis bey vorlust der war.“

Sollten sie daraufhin noch bei ihrer Weigerung bleiben, „Sal seine f g. ydem fursten vnd furstenthumb dis furder vorkunden vund gepieten eynem ydermann disen besczlyss also vnuorbruchlich zu haldin: bey einer pen (=poena): funffzig marg golde vnablässlich zu gefallen gemeynem nutze diser Lande.“

Der Beschluss trat in Kraft, als die Görlitzer bei der Ablehnung der Münze verharreten. Sigmund hob ihn zwar auf die Beschwerde der Ritterschaft der Oberlausitz und des Sechstädtelandes auf. Aber seine Machtbefugnisse als Landeshauptmann mochten nicht so weit reichen, in einem Briefe Breslaus an den böhmischen Kanzler Albrecht von Kolowrat vom 12. Sept. 1506 ⁴⁾ heisst es, dass sich die Fürsten ohne vorhergegangene gemeinsame Beratung und Zustimmung des Königs an den Vertrag gebunden hielten. Die Sache wurde erst nach jahrelangen Verhandlungen nach Sigmunds Weggang beigelegt.

In gleicher Weise hat Sigmund in den Streitigkeiten zwischen

¹⁾ Die sind wohl gemeint, wenn später von einer Besprechung Sigmunds mit Karl von Münsterberg über die Münze die Rede ist.

Bresl. Stadt-Arch. Hs. F5,1 fol. a 7^b Breslau an Karl von Münsterberg, verwesenden Hauptmann.

²⁾ Hs. F5,1 fol. C 3. 1506 Juli 4. Breslau an Herzog Sigimund.

³⁾ Hs. F5,1 fol. 404, 405.

⁴⁾ Bresl. Stadt-Arch. Hs F5,1 fol. D. 7^a.

Breslau und Balthasar von Slywen, genannt Gumprecht, wegen Salz- und Fleischmärkte des letzteren, die Breslaus Privilegien zuwider laufen sollten, geschlichtet ¹⁾ oder er legte beim König von Ungarn Berufung ein, dass sein Schatzmeister den Breslauer Kaufleuten „Gewand“ mit Beschlag belegte. Als sich Breslau 1506 mit dem Hofrichter zu Bunzlau, Friedrich von Schellendorf, über die Bunzlauer Zölle nicht einigen konnte, rief es die Hilfe Sigmunds als königlichen Statthalters beider Schlesien und Lausitzen an ²⁾, und als Breslauer Kaufleute auf dem Wege nach Brabant in der Nähe von Bugkenyn bei Rehmund beraubt wurden, suchte Breslau Sigmunds Vermittlung, damit er beim Rat von Aachen Erstattung des Schadens und Verurteilung der beim Raube Schuldigen durchsetzte ³⁾. Am meisten wurde er in Anspruch genommen, um die Schwierigkeiten in den Handelsbeziehungen zu Polen zu beseitigen. Keine Klagen der Breslauer ertönten so laut als die über die Handelsbeschwerden der Polen. Letztere hatten in Posen, Gnesen, Kalisch eigene Niederlagen errichtet, wodurch Breslaus Handel stark geschädigt wurde ⁴⁾. Sigmund war hier wohl zu sehr Pole, um energisch das Interesse Breslaus — denn es handelt sich lediglich um diese Stadt — gegen das seines Vaterlandes zu vertreten. Als er 1505 in Krakau weilte, suchte ihn sogar dort eine Gesandtschaft der Stadt Breslau auf, um seine Vermittlung in dieser Angelegenheit zu erbitten. Auf allen Fürstentagen stand dieser Punkt auf der Tagesordnung. Sigmund erreichte wohl vorübergehend etwas zu ihren Gunsten. Das wird in einem Artikel der Stadt Breslau für den Fürstentag zu Leobschütz im Januar 1507 direkt ausgesprochen ⁵⁾: schon früher sei der König von Polen einmal durch Fürsprache Herzog Sigmunds zur Aufhebung neuer Niederlagen bestimmt worden. So gab er 1506 am

¹⁾ Hs. F1, fol. 395. 396. 313. 325.

Hs. F5,1 fol. a3, b4.

²⁾ Hs. F5,1 fol. a16^b 17^a

³⁾ ebda. fol. a 12.

⁴⁾ Näheres über die Handelsgesch. in Dr. Max Rauprich, Der Streit um die Bresl. Niederlage. Zeitschrift. des Vereins für Gesch. und Altertum Schlesiens Bd. 27. S. 58 ff.

⁵⁾ Hs. F1, fol. 386-87.



11. Mai ¹⁾ ein Transumpt einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom 22. Februar 1352, worin dieser den Breslauern, falls ihre Kaufleute von Kasimir von Polen Gewalt erlitten, „*plenam licenciam et potestatem omnimodam regnicolas et homines arrestandi, occupandi et detinendi rebus et personis*“ gegenüber Kasimirs Untertanen gab. So wurde 1505 mangels einer endgültigen Entscheidung den Breslauer Kaufleuten der Durchzug durch Radom nach Lublin gestattet ²⁾, und als Anfang Februar 1506 neue Klagen laut wurden, versprach Sigmund, dass sie auf dem Lubliner Reichstage zur Sprache kommen würden. Sigmund erreichte wenig genug, aber mehr konnte er auch kaum: als er selbst König von Polen war, wurde die Lage für Breslau noch schlimmer.

Einen Ansatz zur selbständigen richterlichen Funktion des Landeshauptmanns finden wir, wenn Sigmund den Bunzlauer Hofrichter nach Breslau bescheidet zur Beilegung des Streites zwischen ihm und der Stadt Breslau, und wenn er den Abt des Klosters U. L. F. zu Leubus zur Verantwortung vorladet, weil er vom Kloster über die ganze Oder hin ein Wehr erbaut hatte, das die Schifffahrt schädigte ³⁾.

Die entschieden energischste Tätigkeit Sigmunds richtet sich gegen den dritten und grössten Übelstand, der selbst von Lobrednern Schlesiens als solcher anerkannt wird, das Räuber- und Fehdewesen. Periodisch kehren auf allen Fürstentagen die Klagen über sie wieder und die Bitte um Hilfe. Und da waren Landstreicher, Bettler und Banditen, die zum Teil aus entlassenen Söldnern bestanden, noch nicht die Schlimmsten. Die heruntergekommenen Ritter taten es ihnen mindestens gleich. Nicht nur der einzelne Kaufmann befand sich in Unsicherheit, ganze Städte mussten die Fehden dieser Herren fürchten. Sigmund selbst geriet einmal in Gefahr, als er auf dem Wege von Jauer nach Bautzen war, von 200 Reitern gefangen zu werden ⁴⁾.

¹⁾ B. Stadt-Archiv. F 9^b.

²⁾ Bresl. Stadt-Arch. F 19^b.

³⁾ Ebda. D 12^c.

⁴⁾ Scultetus, *Annales Gorlicenses*, nach Palacky, *Gesch. Böhmens* Bd. 5. II. 92. 93.

Die blossen Landfriedensvereinigungen ¹⁾, wie sie Jahr auf Jahr erfolgten, nutzten hier nichts. Sigmund wählte ein anderes Mittel. „Ihrer viel vom Adel, die sich des Nehmens, Raubens und Würgens gebrauchten und aus dem Steigreif nähreten, lies er über die Klinge springen und aufknüpfen, dass die Strassen wieder sicher waren und der Kaufmann handeln und wandeln möchte ²⁾“. So ist 1505 „freitag nach himmelfahrt der Reibniger saubt seinen Mithelfern Buben zur Schweidnitz auf befehl herzog Sigismundus gericht worden ³⁾“, und die Jauerschen Manuscripte ⁴⁾ berichten, dass im Jahre 1505 in Schweidnitz 5 Personen vom Adel gerichtet wurden und 1506 10, 5 Edelleute geköpft und eines jeden Knecht gerädert. In welcher Weise Sigmund vorging, zeigt eine Urkunde vom 29. Mai 1503 ⁵⁾. Hierin muss er zugeben, dass zwei Ritter auf „etzlicher Kaufleute Vormuthnis in gefengklichkeit kommen sind,“ dass sich aber ihre Unschuld später herausgestellt hat. Er erteilte deshalb den beiden Witwen einen Gnadenbrief über einen fürstlichen Anfall im Fürstentum Glogau.

Nach Sigmunds Weggange mehrten sich die Klagen über die Räuber bedeutend, die 100 Husaren die Wladislaus schickte, reichten nicht aus. Die königlichen Städte schlossen sich auf eine Anregung Sigmunds hin zum Schutze des Landfriedens enger zusammen und zahlten Herzog Friedrich von Liegnitz ⁶⁾, der ihrem Bunde beigetreten war, für seine Mühewaltung bei Unterdrückung des Räuberwesens von dato — 1511 Okt. 20 — 6 Jahre lang 12000 Gulden umg. Auch ein Zeichen, wie sich das Unwesen vergrössert haben muss! In einer „Supplication“ der Stadt Breslau an den König wird Sigmunds Vorgehen

¹⁾ Unter Sigmund z. B. 1505 auf dem Troppauer Fürstentage (Jan. 8) Breslauer Stadt-Archiv Priv. 9. (gedruckt in *Deliciae Juris Silesiaci*. Frankfurt. Leipzig 1736 p. 393. u. Joh. Heyne *Urk. Gesch. der Stadt u. des Fürstentums Wohlau*. 1867 p. 240) u. dem Neustädter 1506 Jan. 5.

²⁾ Pol. a. a. O. II 178.

³⁾ Chronik d. Vincentinerstifts p. 148^b.

⁴⁾ XI, 324.

⁵⁾ Br. Staats-Archiv F. Glogau III, 15^b 78^b.

⁶⁾ Br. Stadt-Archiv. Q. 5^b.

geradezu als Beispiel für seine Nachfolger hingestellt: ¹⁾

„die ko. mt. zu bitten, wulle dem itzygen statthalder vnd allen Stenden inn Slesien ernstlich gebyetten und vorschaffen, dass der Landtfryde nach allem seynem lawtte, furderlichen der Raytter vnd strassen Rawber halbin, gestracket vnd vnvorbruchlichen von ydermann in Slesien gehaldenn werde. Und wy von der ytzigen ko. mt. (= Königl. majetät) tzu polen, tzur tzeit seines ambtes inn Slesien angefangen, furderlich der bahawsser und besagtin halbin ane nachlassen, nachgegangen werde, nymande doren vorschonit und dass doren durch koniglich gebyte Commission aller Befehl keyne voranderung geschee

Die Tätigkeit Sigmunds gerade auf diesem Gebiete wird in allen Quellen hervorgehoben. Der Breslauer Stadtschreiber Franz Faber, derselbe, der jenen liber derelictorum, die Hs. F1 der Stadtbibliothek zu Breslau, zusammengetragen hat, bringt seine Anerkennung in folgenden „Reimen“ zum Ausdruck ²⁾:

Dass dieses Land hat Fried und Ruh,
 Der Kauffmann sicher reist dazu,
 König Sigismund wir zu dancken han,
 Der niemand hat gesehen an
 Den Strassenräubern nachgetracht,
 Keines Adels noch Reichthums geacht,
 Der Knecht musst sampt seinem Herren dran
 Ein Hänffen Strang zu Lohne han,
 Den Raben sein ein gewünschte Speiss,
 Zu Trost der Leut, den er mit Fleiss
 Die Kisten hat erbrochn ohn Schew u. s. w.

Um erfolgreich durchzugreifen, währte Sigmunds Landeshauptmannschaft zu kurz. Und so hat er Bleibendes nicht geschaffen.

¹⁾ Br. Stadt-Archiv: Hs. F1. fol. 93, 94. 1507 Mai 17.

²⁾ Schickfuss IV, 35 Übersetzung aus dem lateinisch geschriebenen Sabothus siue Schlesia des Franciscus Faber. (Hs. F150 der Kgl. Univ. Bibl.)

III. Die Beziehungen Sigmunds als König von Polen zu Schlesien.

Sigmund befand sich gerade in Glogau, als ihm — im August 1506 — durch den Fürsten Michael Gliniski die Nachricht von der Erkrankung Alexanders mitgeteilt wurde. Er reiste am 4. August von Glogau ab, um nie mehr nach Schlesien zurückzukehren. Am 20. Oktober wurde er Grossfürst im Erblande der Jagiellonen, Lithauen, am 22. Dezember 1506 König von Polen. Trotzdem blieb er noch schlesischer Fürst, seine Hauptleute verwalteten die Fürstentümer an seiner Statt, und sein Vertreter in der Landeshauptmannschaft war Herzog Karl von Münsterberg ¹⁾. Interessant ist, dass man auf dem Fürstentage zu Leobschütz im Januar 1507 an eine eventuelle Weiterführung des Oberamts durch Sigmund gedacht hat ²⁾. Sigmund liess aber im März gleichen Jahres auf dem Fürstentage zu Breslau durch seinen Gesandten Johann Kökeritz erklären, dass er sein Amt als königlicher Hauptmann in Schlesien niederlege, als schlesischer Herzog aber einen Sitz auf dem Fürstentage beanspruche. Er erhielt ihn. Der Zusammenhang mit den schlesischen Fürsten scheint sich wirklich nicht ganz gelöst zu haben, denn bei Sigmunds Hochzeit 1512 waren sowohl Herzog Bartholomaeus von Münsterberg wie Herzog Georg I. von Brieg in Polen anwesend ³⁾.

Das Fürstentum Glogau trat Sigmund 1508 an Wladislaw wieder ab ⁴⁾. Über die Verhandlungen darüber sind wir nicht unterrichtet. Vorher hatte er noch Freystadt an Herzog

¹⁾ Br. Stadt-Arch. Hs. F 51, fol. d. 2^b.

²⁾ Nur so zu verstehen:

Was gehandelt ist wurdin uffm ffurstintage zu Lobschitz, Montag, Dienstag, Mittwoch, Dornstig und Freytag nach Trium Regium 1507. . . . zeum funften ward beschlossen, so als man itzunder schrieb . . . dass man auch schreiben wuld . . . wenne Hertzog Sigmund erwaelter König czu polen, sein ampt imm Slesien aufsagen wurd (= würde) alsdann

Hs. F.1, fol. 384. 85^a. 1507, Jan. 11-15.

³⁾ Schickfuss, a. a. O. II. c. 30 p. 99.

⁴⁾ Gryphius p. 36. 1508. Mai 5.

Bartholomaeus von Münsterberg versetzt. ¹⁾ Er gab besonders den Rechenbergs ²⁾ noch mehrere Privilegien, denen er auch den Zoll um 1000 ung. Gulden verpfändete. Den Einwohnern von Glogau gab er 1518 ³⁾ weil sie durch eine grosse Feuersbrunst heimgesucht waren, die Erlaubnis, ohne Zoll Wachs nach Polen zu verkaufen. Sonst ist von einer Verbindung Sigmunds mit Glogau nichts zu finden. Als er 1511 die Handelssperre über Schlesien, besonders über Breslau, verhängte, gestattete er in kluger Berechnung den Verkehr mit Glogau, dessen Handel er ja schon früher begünstigt hatte.

Das Fürstentum Troppau verpfändete er, wie es scheint, bald nach seinem Weggange, an Nikolaus Trezka von Lipa auf Lichtenburg für 50 000 flor ⁴⁾. Weil aber Trezka Utraquist und bloss Ritter war, wollten sich ihm die Stände nicht unterwerfen. Nach langen Verhandlungen und unter Vermittelung Wladislaws wurde die Verpfändung rückgängig gemacht. Am 18. März 1507 schlossen die Troppauer Stände und Sigmund einen Vertrag: sie wollten das Fürstentum für 55000 Gulden, zahlbar in zwei Raten, einlösen. Derjenige, der hinter den Ständen stand und nur von ihnen borgte, um das Fürstentum zu seinen Händen einzulösen, war Wladislaw selbst. Mit ihm trat Sigmund in Unterhandlung. Martini 1507 war die 2. Rate fällig, das Ganze wurde aber erst nach 3 Jahren völlig bezahlt. Sigmund entschädigte sich unterdessen durch Veräusserung einzelner Dorfschaften und Einkünfte. Die Abtretungsurkunde Troppaus ist vom 14. März 1511 unterzeichnet.

Einen regen Verkehr zwischen Polens neuem Herrscher und Schlesien, besonders Breslau, veranlassten die Handelsbeziehungen beider Länder, die immer noch nicht geregelt waren. Sigmund vertrat jetzt natürlich ganz entschieden das Interesse

¹⁾ Schickfuss II, c 26.

²⁾ Diese im F. Charolathschen Archiv.

So u. a. I. III 1^a. 1508 Jan 6. Befreiung von Steuern etc.

³⁾ Stadt-Archiv Gross-Glogau feria III. ante dominicam oculi.

⁴⁾ In direkter Anlehnung an Franz Kürschner, Einlösung des Herzogtums Troppau durch Wladislaw II. 1507—1511.

Archiv f. öst. Geschichte. Bd. 37.

seines Landes, errichtete einen Schutzzoll ¹⁾), und die Wiederaufrichtung der Breslauer Niederlage, die Wladislaw förderte und wiederholt zu schützen versprach, beantwortete er mit völliger Handelssperre, die er durch Verbindung mit Pommern und Sachsen ohne Schädigung des eigenen Handels so geschickt durchzuführen wusste, dass Breslau sein Niederlagsrecht aufgab und froh war, dass ihm der Handel nach Polen wieder offen stand.

Mehrfache Gelegenheit, in die schlesischen Verhältnisse einzugreifen, hatte Sigmund als er nach Wladislaws Tode (1516) Vormund seines Neffen Ludwig wurde. So meldete er 1519 ²⁾ dem Rate von Bautzen die Ernennung Herzog Karls von Münsterberg zum Markgrafen der Oberlausitz, und 1521 ³⁾ forderte er für seinen Neffen von Görlitz Hilfe gegen die Türken. Bei dem Streit zwischen den beiden Richtungen im Franziskanerorden beeinflusste er Ludwig ⁴⁾ zur Parteinahme für die strengere die sogenannten Bernhardiner, und forderte selbst in einem Schreiben an den Breslauer Rat vom 18. Januar 1523 ⁵⁾ als Vormund seines Neffen Ludwig, dass die vertriebenen Bernhardiner zurückgeführt wurden. Als dann Ludwig 1526 gegen die Türken gefallen war, baten ihn die in Grotkau ⁶⁾ versammelten

¹⁾ N. Pol. a. a. O. II, 188. Bald im Anfange seiner Regierung richtete König Sigmund an der polnischen Grenze einen neuen Zoll an, auf alle Kaufmannswaren: als von 1 Ochsen 1 Gulden, von 1 Ztr Wachs 3 Gulden, von 100 Ochsenhäuten 1 Gulden und dergl. m., so noch auf den heutigen Tag währet.

So auch die handschriftl. Chronik des Vincentinerstifts.

²⁾ Oberlaus. Urkundenverzeichnis. Görlitz. 1519 Sigismundus tutor Ludovici regis.

³⁾ ebda. 1521.

⁴⁾ Bresl. Stadt-Arch. Ratsarchiv Roppa 30 0 0 0 (Copie) 1522 November 21. Kg. Ludwig an Bischof Jacob und Herzog Karl von Münsterberg.

Kg. Ludwig befiehlt die Bernhardiner wieder in ihr Kloster einzuführen, zumal er „zw mermolen von umligenden Konigen (Sigmund) und furstenn hochlich angelanget.“

⁵⁾ ebda Ratsarchiv Roppa 30 P P P. (Copie) 1523 Januar 18.

⁶⁾ Dresd. Haupt-Staats-Arch. 10342. Den von Grotkau nach Neustädlein verlegten Fürstentag betreffend.

schlesischen Fürsten und Stände um Hilfe gegen den Erbfeind des Christentums, und Sigmund sagte ihnen Schutz zu. Er dachte sogar bei dieser Gelegenheit vorübergehend daran, als Bewerber um die Krone Böhmens aufzutreten ¹⁾. Der schlesische Bischof schrieb im Namen der in Neustadt vereinigten Fürsten und Stände am 14. Oktober 1526 an Sigmund einen Brief, worin es mit deutlicher Anspielung hiess, „der König von Polen möge um seiner königlichen Tugend und des gebührenden Rechtes der Verwandtschaft mit seinem verstorbenen Neffen ihrem Könige, willen, nicht unterlassen, dafür Sorge zu tragen, dass sie so bald als möglich einen christlichen König erhielten.“ Darauf teilte der König am 19. Oktober den Breslauern mit, dass er seine auf die goldene Bulle gegründeten Erbfolgeansprüche auf Böhmen geltend machen wolle, nicht aus Begierde nach einer Erweiterung seines Reiches, sondern um der allgemeinen Sache der Christenheit willen, in welchem Sinne er auch an die schlesischen Fürsten und Stände schreiben wolle. Da man aber gar nichts mehr davon hört, wird er wohl den Plan wieder fallen gelassen haben.

Die letzte umfangreiche Korrespondenz zwischen Sigmund und den schlesischen Ständen enthält verschiedene Schreiben Sigmunds an sie und vorzüglich an den Breslauer Rat aus den Jahren 1521—1526, die alle einen Gegenstand behandelt, die neue Lehre ²⁾. Er warnte sie in den ernstesten Tönen und da zu befürchten, dass „die lutherische Pest“ in das „noch unbesudelte Polen“ verschleppt werde, forderte er deren Bekämpfung oder drohte mit Ungnade. Im Schreiben vom 2. Jan. 1526 meinte er geradezu, die Breslauer müssten wahnsinnig geworden sein, dass sie von der alten, heiligen, christlichen Kirche abfielen.

In den nächsten Jahren lösten sich die Beziehungen zwischen dem König und Schlesien ganz. Sigmund wurde durch Angelegenheiten seines Reiches in Anspruch genommen, und Schlesiens Schwerpunkt durch die starke Centralregierung Ferdinands mehr nach Westen verlegt und von Polen abgelenkt.

¹⁾ Grünhagen, Gesch. Schlesiens II, 36. aus dem die Korrespondenz fast wörtlich genommen ist.

²⁾ Br. Stadt-Arch. Korrespondenzen aus den Jahren 1521. 1523. 1526, auch in Fiebigers „Gewalttätiges Luthertum.“

Lebenslauf.

Ich, Ernst Breyther, evangelischen Bekenntnisses, bin am 28. Mai 1882 zu Striegau in Schlesien geboren als Sohn des verstorbenen Buchdruckereibesitzers Fritz Breyther und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Clara, geb. Groeger.

Von Ostern 1889 bis 1898 besuchte ich das Progymnasium meiner Vaterstadt, darauf das Kgl. Gymnasium zu Jauer, aus dem ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife entlassen wurde. Ich studierte seitdem in Breslau, Freiburg i. B. und zum Schluss wieder in Breslau und hörte ausser historischen, literarhistorischen und germanistischen Vorlesungen auch solche auf dem Gebiete der klassischen Philologie und evangelischen Theologie. Am 21. Februar 1906 bestand ich das Examen rigorosum.

In dankbarer Gesinnung nenne ich die Namen meiner Lehrer, der Herren Professoren und Dozenten:

Baumgartner, Caro, † Cichorius, Cohn, Cornill, Dahn, Ebbinghaus, Fabricius, Freudenthal, Fuchs, v. Hase, Kampers, Kaufmann, Kawerau, Koch, Küenthal, Muther, Norden, Panzer, Sachs, Schulte, Schücking, Semrau, Siebs, v. Simson, Skutsch, Stern, Trieb, Vogt, Wrede, Ziekursch.

An ihren Seminaren liessen mich teilnehmen die Herren Professoren:

Caro, † Cichorius, Ebbinghaus, Fabricius, Kampers, Kaufmann, Koch, Siebs,
die ich meines aufrichtigsten Dankes versichere.

Zu ganz besonderem Danke fühle ich mich meinem verstorbenen Lehrer Herrn Professor Dr. Caro und Herrn Professor Dr. Kaufmann verpflichtet. Ihnen verdanke ich nicht nur die mannigfachste Förderung in meinem speziellen Studienfach, sondern auch Anregung und Ratschläge für meine Arbeit.

Zum Schluss spreche ich auch meinen Dank aus den Verwaltungen des Königl. Staatsarchivs, des Stadtarchivs und der Königl. und Universitäts-Bibliothek zu Breslau, des Stadtarchivs zu Gross-Glogau, des Fürstl. Carolathschen Schlossarchivs und des Hausarchivs des Reichsgrafen von Oppersdorf zu Ober-Glogau, die mir Einsicht in die Bestände ihrer Archive gestatteten und mich bei der Sammlung des Materials gütigst unterstützten.

Thesen.

- I. Die Politik Heinrichs III. ist als ein Rückschritt gegenüber der seines Vorgängers Konrads II. aufzufassen.
- II. Der Rücktritt Preussens von der Koalition gegen Frankreich im Baseler Frieden von 1795 ist aus seiner damaligen Lage zu erklären.
- III. Das Volkstribunat in Rom entspricht in den Grundgedanken seines Entstehens dem Ephorat in Sparta.
- IV. Die auch für die Bühne wichtige Scene „Wald und Höhle“ in Goethes „Faust“ ist an der Stelle, die sie seit der Ausgabe von 1808 in der Dichtung einnimmt, für die Entwicklung und den Gang der Handlung nicht zu entbehren.





Nr. 4910.

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000680471



II 109